



# Steuertipps

**FÜR  
ERBSCHAFTEN  
UND  
SCHENKUNGEN**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN



# Inhalt

<b>1. Allgemeines.....</b>	<b>8</b>
1.1 Das Erbschaft- und Schenkungsteuersystem .....	8
1.2 Steuerpflichtige Vorgänge.....	9
1.3 Persönliche Steuerpflicht .....	9
1.4 Erwerb von Todes wegen .....	10
1.5 Schenkung unter Lebenden .....	11
1.6 Entstehung der Steuer .....	11
1.7 Steuerpflichtiger Erwerb .....	12
<b>2. Bewertung des Vermögens und der Schulden.....</b>	<b>14</b>
2.1 Übersicht Wertansätze .....	14
2.2 Unbebaute Grundstücke .....	15
2.3 Grundstücke im Zustand der Bebauung .....	16
2.4 Bebaute Grundstücke .....	17
2.4.1 Vergleichswertverfahren.....	18
2.4.2 Ertragswertverfahren.....	19
2.4.3 Sachwertverfahren .....	21
2.4.4 Regelherstellungskosten (Auszug) .....	23
2.5 Erbbaurechte / Gebäude auf fremdem Grund und Boden .....	24
2.5.1 Bewertung des Erbbaurechts .....	25
2.5.2 Bewertung des Erbbaugrundstücks.....	25
2.5.3 Gebäude auf fremden Grund und Boden.....	25
2.6 Betriebe der Land- und Forstwirtschaft .....	26
2.6.1 Ermittlung des Reingewinns.....	26
2.6.2 Ermittlung des Wirtschaftswertes .....	27
2.6.3 Bewertung des Wohnteils beziehungsweise der Betriebs- wohnungen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	29
2.6.4 Bewertung von Stückländereien.....	30
2.6.5 Sonderfall „Bauland“ .....	30
2.7 Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften .....	31

<b>3. Ermittlung der Steuer .....</b>	<b>34</b>
3.1 Sachliche Steuerbefreiungen .....	34
3.2 Freistellung des selbstgenutzten Wohneigentums .....	35
3.2.1 Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten .....	35
3.2.2 Vererbung eines Familienheims an den Ehegatten .....	37
3.2.3 Vererbung eines Familienheims an Kinder und Kindeskind .....	39
3.2.4 Mehrere Erben .....	41
3.3 Verschonung von vermieteten Wohnungen .....	44
3.4 Verschonung von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapital- gesellschaften und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen .....	45
3.4.1 Verschonungsabschlag von 85 % .....	46
3.4.2 Kleinunternehmerregelung .....	47
3.4.3 Voraussetzungen für die Verschonung .....	48
3.4.4 Keine Überentnahmen in der Behaltensfrist .....	51
3.4.5 Reinvestitionsklausel .....	53
3.4.6 Option: Völlige Freistellung des Betriebsvermögens .....	54
3.4.7 Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen .....	54
3.4.8 Verwaltungsvermögen .....	56
3.5 Großunternehmen .....	58
3.6 Pauschaler Vorwegabschlag .....	59
3.7 Abzug von Nachlassverbindlichkeiten und Schulden .....	60
3.7.1 Schuldenbegrenzung bei Betriebsvermögen .....	60
3.7.2 Schuldenbegrenzung bei Grundvermögen .....	61
3.8 Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	62
3.9 Steuerklassen .....	62
3.9.1 Steuerklasse I .....	62
3.9.2 Steuerklasse II .....	63
3.9.3 Steuerklasse III .....	63
3.10 Persönlicher Freibetrag .....	63
3.11 Besonderer Versorgungsfreibetrag .....	64
3.12 Steuersätze .....	66
3.13 Härteausgleich .....	66

<b>4. Einzelfragen .....</b>	<b>68</b>
4.1 Besonderheiten bei Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern .....	68
4.1.1 Zugewinnausgleich (§ 5 ErbStG) .....	68
4.1.2 Gemeinsame Konten.....	70
4.2 Auszahlung einer Lebensversicherung .....	70
4.3 Zusammenrechnung der Erwerbe innerhalb von 10 Jahren .....	72
4.4 Renten, Nutzungen oder Leistungen.....	74
4.5 Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens .....	76
4.6 Mittelbare Schenkungen.....	77
4.7 Kettenschenkung.....	78
<b>5. Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen .....</b>	<b>79</b>
5.1 Behandlung beim Stifter.....	79
5.2 Behandlung bei der Stiftung .....	80
<b>6. Verfahrensfragen.....</b>	<b>81</b>
6.1 Anzeigepflicht des Erwerbers und des Schenkers (§ 30 ErbStG) ...	81
6.2 Pflicht zur Abgabe einer Erbschaft- beziehungsweise Schenkung- steuererklärung (§ 31 ErbStG) .....	81
6.3 Zuständiges Erbschaft- oder Schenkungsteuerfinanzamt.....	82
<b>7. Berechnungsbeispiel.....</b>	<b>86</b>
<b>8. Anhang Erbrecht.....</b>	<b>89</b>
8.1 Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB).....	89
8.2 Gesetzliche Erbfolge (§§ 1924 ff BGB) .....	89
8.3 Erbfolge bei Ehegatten (§§ 1931 ff BGB).....	90
8.4 Pflichtteil (§§ 2303 ff BGB) .....	92
8.5 Testament (§§ 1937, 2064 BGB) .....	93
8.6 Erbschein (§§ 2353 ff BGB) .....	93
8.7 Erbordnung der Verwandten.....	94

# 1. Allgemeines

## 1.1 Das Erbschaft- und Schenkungsteuersystem

Die Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer besteuert den Übergang von Vermögen auf eine andere (natürliche oder juristische) Person im Zusammenhang mit einem Erbfall oder im Wege einer Schenkung. Der Vermögensanfall, der infolge Todes eintritt, unterliegt der Erbschaftsteuer, die Vermögensübertragung, die auf einer Schenkung unter Lebenden beruht, der Schenkungsteuer. Dabei sind beide Steuern im Wesentlichen identisch und ergänzen sich gegenseitig. So soll die Schenkungsteuer verhindern, dass die Erbschaftsteuer durch eine Schenkung zu Lebzeiten umgangen wird. Dementsprechend gelten bei beiden Steuern weitgehend die gleichen Regeln.

Die deutsche Erbschaftsteuer ist eine so genannte Erbanfallsteuer. Sie bemisst sich nach der durch den Erbanfall eintretenden Bereicherung beim Erwerber; in der Regel sind das die Erben. Mit der Erbschaftsteuer soll die erhöhte steuerliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst werden, die durch den Vermögenszugang beim Erwerber eingetreten ist. Entsprechendes gilt auch für die Schenkungsteuer. Der Besteuerung unterliegt aber nur das, was ein Erbe oder Beschenkter tatsächlich erhalten hat. Bei einer Erbschaft ist jeder einzelne Erwerber Steuerschuldner für seinen Vermögensanfall. Bei einer Schenkung ist der Beschenkte (und daneben der Schenker) Steuerschuldner.

Durch das System der Erbanfallsteuer, das die verwandtschaftliche Beziehung eines jeden einzelnen Erwerbers zum Erblasser oder Schenker berücksichtigt, wird eine auf den Erwerber individuell abgestellte Belastung ermöglicht. Dies geschieht durch persönliche Freibeträge und durch einen gestaffelten Steuertarif, dessen Höhe sich unter ande-

rem nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker richtet.

Diese Broschüre stellt auf den Rechtsstand 1. August 2020 ab. Soweit nichts anderes erwähnt ist, findet die dargestellte Rechtslage auf Erbfälle und Schenkungen ab dem 1. Juli 2016 Anwendung. Es sollte allerdings beachtet werden, dass im Rahmen dieser Broschüre nur ein allgemeiner Überblick über die geltende Rechtslage erfolgen kann. Im Einzelfall empfiehlt es sich daher, den fachkundigen Rat eines Angehörigen der steuer- oder rechtsberatenden Berufe zu suchen.

## **1.2 Steuerpflichtige Vorgänge (§ 1 – Erbschaftsteuergesetz ErbStG)**

Der Erbschaftsteuer beziehungsweise der Schenkungsteuer unterliegen:

- Erwerbe von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen
- In Zeitabständen von je 30 Jahren das Vermögen einer Stiftung, sofern diese wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist (so genannte Familienstiftung) und das Vermögen eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist.

## **1.3 Persönliche Steuerpflicht (§ 2 ErbStG)**

Man unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte, auch im Ausland befindliche Vermögen des Erblassers oder Schenkers. Sie tritt ein, wenn der Erblasser oder der Erbe (bei der

Schenkungssteuer der Zuwendende oder der Empfänger der Zuwendung) zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer war. Als Inländer gelten insbesondere:

- Natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an).
- Deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als 5 Jahre vor dem Erbfall dauernd im Ausland aufgehalten haben.
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Waren weder der Erblasser noch der Erwerber Inländer, tritt beschränkte Steuerpflicht ein. Sie erstreckt sich nur auf das so genannte Inlandsvermögen. Dazu zählen insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen sowie Betriebsvermögen einschließlich Beteiligungen.

Soweit jedoch zwischen den beteiligten Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen) für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer bestehen, sind diese zu berücksichtigen. Sie gehen als völkerrechtliche Verträge den innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen vor.

## **1.4 Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG)**

Der Erbschaftsteuer unterliegen unter anderem:

- Erwerb durch Erbanfall aufgrund gesetzlicher, testamentarischer oder erbvertraglicher Erbfolge
- Erwerb durch Vermächtnis
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall



- Erwerb eines Vermögensvorteils aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages zugunsten einer dritten Person (zum Beispiel Lebensversicherung)
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs.

## 1.5 Schenkung unter Lebenden (§ 7 ErbStG)

Als Schenkung gilt jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Empfänger durch die Zuwendung auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Der Schenkungsteuer unterliegen unter anderem auch:

- die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft erfährt
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird
- was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt.

## 1.6 Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG)

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Stichtagssteuer. Für die Steuerermittlung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Steuerentstehung maßgebend. Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers. Die Schenkungsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die Schenkung vollzogen, das heißt ausgeführt ist. Das ist dann der Fall, wenn der Beschenkte das erhalten hat, was ihm nach dem Willen des Schenkers verschafft werden sollte, und er frei darüber verfügen kann. Dieser Stichtag ist auch maßgeblich für die Ermittlung des Wertes des Nachlasses oder der Schenkung. Spätere Wertveränderungen können dementsprechend nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer ist es unerheblich, ob der Erbe zu diesem Stichtag bereits von seiner Stel-

lung als Erbe oder vom Umfang der Erbschaft Kenntnis erlangt hatte beziehungsweise aufgrund einer testamentarischen Verfügung (beispielsweise Testamentsvollstreckung) gehindert war, über die Erbschaft uneingeschränkt verfügen zu können. Auch die Teilung des Nachlasses ist nicht Voraussetzung für das Entstehen der Erbschaftsteuer.

## **1.7 Steuerpflichtiger Erwerb (§ 10 ErbStG)**

Nach dem Prinzip der Erbanfallsteuer ist das, was der einzelne Erwerber erhält, Grundlage der Besteuerung. Diese Bereicherung wird ermittelt, indem man den Wert des gesamten Vermögensanfalls um die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten kürzt. Der ermittelte Wert wird auf volle 100 € nach unten abgerundet und bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer.

Seit dem 1. Januar 2009 wird für alle Vermögensarten und die damit zusammenhängenden Schulden der jeweilige gemeine Wert (Verkehrswert) zum Besteuerungszeitpunkt ermittelt. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen, nichtbörsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften und für Grundstücke enthält das Bewertungsgesetz (BewG) entsprechende Regelungen und Vorgaben zu den verschiedenen Wertermittlungsverfahren.

Die Wertermittlung erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der jeweilige Vermögensgegenstand befindet (Lagefinanzamt), und ist Grundlage für die später durch das Wohnsitzfinanzamt des Erblassers/Schenkers festzusetzende Erbschaftsteuer. Soweit Uneinigkeit über die Höhe des festgestellten Wertes eines Grundstücks, Betriebsvermögens oder Anteils an einer Kapitalgesellschaft besteht, muss sich der Erbe/Beschenkte mittels Einspruch gegen den entsprechenden Feststellungsbescheid wenden. Ein späterer Einspruch gegen den Erbschaft- oder

Schenkungsteuerbescheid mit der Begründung, die festgestellten Werte seien unzutreffend, ist nicht möglich.

## 2. Bewertung des Vermögens und der Schulden

### 2.1 Übersicht Wertansätze (§ 12 ErbStG)

Geerbtes oder geschenktes Vermögen wird mit folgenden Wertansätzen erfasst:

Normal verzinsliche Kapitalforderungen, Sparguthaben etc.	Nennwert
Aktien, Anleihen – soweit an der Börse gehandelt	Kurswert
Unverzinsliche Kapitalforderungen mit einer längeren Laufzeit	Gegenwartswert (zur Berechnung gibt es spezielle Tabellen)
Noch nicht fällige Lebensversicherungen	Rückkaufswert
Renten, Wohn- und Nießbrauchsrechte	Kapitalwert (zur Berechnung gibt es spezielle Tabellen)
Grundstücke	Gemeiner Wert / Grundbesitzwert
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Gemeiner Wert (meist Ertragswert mit Substanzwert als Mindestwert)
Gewerbliche Einzelunternehmen	Gemeiner Wert (meist Ertragswert)
Beteiligungen an Personengesellschaften	Gemeiner Wert (meist Ertragswert)
Nichtbörsennotierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaft	Gemeiner Wert (meist Ertragswert)
Hausrat, Kunstgegenstände, Kraftfahrzeuge, andere bewegliche körperliche Gegenstände	Gemeiner Wert

Bei der Wertermittlung für Bankguthaben oder für Wertpapierdepotbestände sind die jeweiligen Kurswerte zum Bewertungsstichtag heranzuziehen. Hinzu kommen die bis zu diesem Tag angefallenen Kapitalerträge (Stückzinsen), unabhängig von der konkreten Fälligkeit des Zinsanspruchs oder der bereits erfolgten Gutschrift. Im Erbfall sind die Banken verpflichtet, dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt die Konto- und Depotbestände zum Todestag zuzüglich der angefallenen Stückzinsen direkt mitzuteilen.

## **2.2 Unbebaute Grundstücke (§ 178 Bewertungsgesetz – BewG)**

Unbebaute Grundstücke werden bewertet, indem die Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Bodenrichtwert multipliziert wird. Bodenrichtwerte werden von den bei den Gemeinden zu bildenden Gutachterausschüssen ermittelt und dort in Bodenrichtwertkarten ausgewiesen. Diese können bei den Gemeinden eingesehen werden.

Sollten die Gutachterausschüsse in Einzelfällen keinen Bodenrichtwert ermitteln können, kann dieser von der Finanzverwaltung aus dem Wert vergleichbarer Flächen abgeleitet werden. Die Ermittlung des Werts unbebauter Grundstücke erfolgt damit nach der Formel:

$$\text{Fläche} \times \text{Bodenrichtwert in Euro / m}^2 = \text{Bodenwert}$$

Die Bodenrichtwerte entsprechen dem aktuellen örtlichen Verkehrswertniveau zu den jeweiligen Stichtagen, weil sie aus tatsächlichen Verkäufen abgeleitet worden sind.

Der Bodenrichtwert eines 600 m<sup>2</sup> großen Bauplatzes beträgt 280 € / m<sup>2</sup>. Der Grundstückswert errechnet sich dann wie folgt:  
 $600 \text{ m}^2 \times 280 \text{ € / m}^2 = 168.000 \text{ €}$

Grundstücke sind unbebaut, wenn sich auf ihnen keine benutzbaren Gebäude befinden. Das gilt auch, wenn sich auf dem Grundstück Gebäude befinden, die keiner Nutzung zugeführt werden können. Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude auf Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

Trotz vorsichtiger Wertermittlung kann sich wegen der typisierenden Bewertung in manchen Fällen ein höherer Wert ergeben als der tatsächliche Grundstückswert. Damit die vereinfachte Grundstücksbewertung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht zu einer Überbesteuerung führt, kann der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt in diesen Fällen nachweisen, dass der gemeine Wert seines unbebauten Grundstücks niedriger als der im Bewertungsverfahren ermittelte Grundstückswert ist. Dieser Nachweis kann in der Regel durch ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erbracht werden. Auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis für das zu bewertende Grundstück kann als Nachweis dienen. Eine Glaubhaftmachung reicht dagegen nicht aus.

### **2.3 Grundstücke im Zustand der Bebauung (§ 196 BewG)**

Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung erhöht das im Bau befindliche Gebäude den Wert des unbebauten Grundstücks. Die Wertsteigerung ist soweit zu erfassen, wie der Baufortschritt gediehen ist. Die noch nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile werden entsprechend dem Grad ihrer Fertigstellung erfasst. Der zu versteuernde Erwerb setzt sich damit aus dem Wert des unbebauten Grundstückes und den bis zum Bewertungsstichtag entstandenen Herstellungskosten für das Gebäude beziehungsweise die Gebäudeteile zusammen.

## 2.4 Bebaute Grundstücke (§ 180 BewG)

Bei bebauten Grundstücken erfolgt die Bewertung in Anlehnung an die so genannte Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV). Hierbei handelt es sich nicht um ein speziell für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer entwickeltes Bewertungsverfahren, sondern die ImmoWertV wird beispielsweise auch von Grundstückssachverständigen und von den Gutachterausschüssen der Gemeinden bei der Ermittlung des Verkehrswerts eines Gebäudes herangezogen.

Dabei werden steuerlich drei Bewertungsverfahren unterschieden, die – abhängig von der jeweiligen Grundstücksart – geeignet sind, den gemeinen Wert des bebauten Grundstücks (Verkehrswert) zu ermitteln.

Vergleichswertverfahren	Wohnungseigentum Teileigentum Ein- und Zweifamilienhäuser.
Ertragswertverfahren	Mietwohngrundstücke Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt.
Sachwertverfahren	Grundstücke der Vergleichswertmethode, für die keine Vergleichswerte vorliegen Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich keine übliche Miete ermitteln lässt sonstige bebaute Grundstücke.

Unabhängig davon, welchem Bewertungsverfahren das Grundstück unterliegt, besteht allerdings auch bei bebauten Grundstücken immer die Möglichkeit, durch ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Grundstückssachverständigen nachzuweisen, dass der festgestellte Wert höher als der tatsächliche Verkehrswert des

bebauten Grundstücks ist. Auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis für das zu bewertende Grundstück kann als Nachweis dienen.

Nachstehend werden die drei Verfahren im Überblick vorgestellt:

### 2.4.1 Vergleichswertverfahren

Beim Vergleichswertverfahren wird der gemeine Wert des konkret zu bewertenden Grundstücks aus dem Verkauf vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Dabei sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen.

Soweit entsprechende Werte vorliegen, ist dies das am besten geeignete Verfahren zur Ermittlung des gemeinen Wert des Grundstücks.

#### Beispiel

Herr Fischer hat ein Reihenhaus geerbt. Wenige Wochen vor dem Erbfall wurde in dieser Reihenhaussiedlung ein vergleichbares Reihenhaus für 280.000 € veräußert. Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens kann dieser Wert auch für die Wertermittlung des geerbten Hauses angesetzt werden.

Sollte der Preis von 280.000 € jedoch nicht im Rahmen eines normalen Verkaufs erzielt worden sein, so fehlt es in der Regel an der Vergleichbarkeit. Wurde das vergleichbare Haus beispielsweise im Wege der Zwangsversteigerung verkauft, entspricht der erzielte Kaufpreis in der Regel nicht dem Verkehrswert, sondern liegt deutlich darunter.



## 2.4.2 Ertragswertverfahren

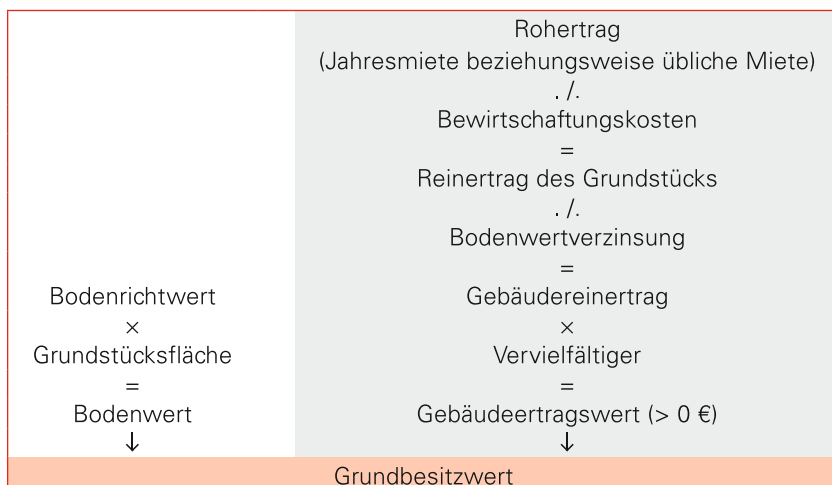
Der Ertragswert des bebauten Grundstücks ist die Summe aus Bodenwert und Gebäudeertragswert.

Dabei wird – wie bei unbebauten Grundstücken – der Bodenwert für das Grundstück angesetzt.

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Gebäudeertragswerts bildet der Reinertrag des Grundstücks in Höhe des Unterschieds zwischen der Jahresmiete beziehungsweise ortsüblichen Miete einerseits und den Bewirtschaftungskosten andererseits.

Der so ermittelte Reinertrag des Grundstücks vermindert um eine angemessene Verzinsung des – bei der Wertermittlung bereits mit dem Bodenrichtwert berücksichtigten – Bodenwertes ergibt den Gebäudereinertrag. Dieser ist unter Anwendung eines Vervielfältigers zu kapitalisieren, der bereits die Restnutzungsdauer des Gebäudes berücksichtigt.

Einen Überblick über das Ertragswertverfahren gibt folgendes Schema:



**Beispiel**

Frau Kurz erbt von ihrem Vater im Jahr 2017 ein mit einem Dreifamilienhaus bebautes Grundstück (Baujahr 1987). Die Jahresmiete beträgt 20.000 €. Der Bodenwert für das Grundstück (300 m<sup>2</sup>) beläuft sich auf 60.000 €. Die Bewirtschaftungskosten betragen nach Angaben des örtlichen Gutachterausschusses 15 % der Jahresmiete.

Der Wert des Mietwohngrundstücks ermittelt sich im Ertragswertverfahren wie folgt:

	Jahresmiete	20.000 €
–	Bewirtschaftungskosten (15 % =)	– 3.000 €
	Reinertrag des Grundstücks	17.000 €
–	Bodenwertverzinsung (5 % × 60 000 € =)	– 3.000 €
	Gebäudereinertrag	14.000 €
x	Vervielfältiger (hier 17,16)	240.240 €
+	Bodenwert	60.000 €
	Grundbesitzwert	300.240 €

Die jeweilige Bodenwertverzinsung wird ebenfalls von den Gutachterausschüssen ermittelt und ist im Wesentlichen von den örtlichen Grundstücksverkaufspreisen abhängig. Der für die jeweilige Restnutzungsdauer maßgebliche Vervielfältiger kann der folgenden Tabelle auszugsweise entnommen werden. Dabei wird bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücken und Eigentumswohnungen eine wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer von 70 Jahren angesetzt (das heißt im vorstehenden Beispiel ergibt sich ein Gebäudealter von 30 Jahren (2017–1987) und damit eine Restnutzungsdauer von 40 Jahren (70–30)):

Restnutzungsdauer in Jahren	20	30	40	50	60	70
Vervielfältiger bei einer Bodenwertverzinsung von 5 %	12,46	15,37	17,16	18,26	18,93	19,34

### 2.4.3 Sachwertverfahren

Wie im Ertragswertverfahren ist auch im Sachwertverfahren der Bodenwert getrennt vom Gebäudesachwert zu erfassen.

Für die Ermittlung des Gebäudesachwerts ist von den gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächeneinheit (so genannte Normal- oder Regelherstellungskosten) auszugehen, die typisierend festgelegt sind. Sie werden mit Hilfe des Baupreisindex an die aktuelle Preisentwicklung zum Bewertungsstichtag angepasst (beispielweise für einen Stichtag im Jahr 2017 mit dem Faktor 113,4 für Wohngebäude).

Das Ergebnis wird mit der Bruttogrundfläche des Gebäudes beziehungsweise der Geschosse multipliziert und ergibt so den Gebäudeherstellungswert. Dabei darf die Bruttogrundfläche nicht mit der Wohnfläche verwechselt werden. Maßgeblich für diese Ermittlung sind nämlich die Außenmaße des Gebäudes beziehungsweise der Raumeinheiten. Von dem so ermittelten Wert wird dann die Alterswertminderung abgezogen.

Die Summe aus dem sich danach ergebenden Gebäudesachwert und dem Bodenwert (vorläufiger Sachwert) wird unter Anwendung von Marktanpassungsfaktoren der Gutachterausschüsse oder – wenn solche nicht zur Verfügung stehen – einer gesetzlich festgelegten Wertzahl an die Marktverhältnisse angepasst und führt so schließlich zum Grundbesitzwert.

Einen Überblick über das Sachwertverfahren gibt folgendes Schema:

$\begin{aligned} & \text{Bodenrichtwert} \\ & \times \\ & \text{Grundstücksfläche} \\ & = \\ & \text{Bodenwert} \end{aligned}$	$\begin{aligned} & \text{Regelherstellungskosten} \\ & \times \\ & \text{Baupreisindex} \\ & \times \\ & \text{Bruttogrundfläche} \\ & = \\ & \text{Gebäuderegelerstellungswert} \\ & \cdot / \cdot \\ & \text{Alterswertminderung} \\ & = \\ & \text{Gebäudesachwert} \end{aligned}$
↓	↓
$\begin{aligned} & \text{Vorläufiger Sachwert} \\ & \times \\ & \text{Marktanpassungsfaktor / Wertzahl} \\ & = \\ & \text{Grundbesitzwert} \end{aligned}$	

### Beispiel

Frau Schulz erbt von ihrem Vater im Jahr 2017 ein mit einem freistehenden eingeschossigen Einfamilienhaus (Flachdach, Standardstufe 3, ohne Kellergeschoss) bebautes Grundstück (Baujahr 1987). Die Bruttogrundfläche des Hauses beträgt 200 m<sup>2</sup>. Die Regelherstellungskosten betragen in diesem Fall 1.180 € / m<sup>2</sup>. Der Bodenwert für das Grundstück, das eine Fläche von 400 m<sup>2</sup> hat, beläuft sich auf 200 € / m<sup>2</sup>. Der Marktanpassungsfaktor beträgt 0,9.

Der Wert des Einfamilienhauses (ohne Vergleichswert) ermittelt sich im Sachwertverfahren wie folgt:

	Gebäuderegelerstellungswert (200 × 1.180 € / m <sup>2</sup> × 113,4% =)	267.600 €
–	Alterswertminderung (42,9 % =)	– 114.800 €
	Gebäudesachwert	152.800 €
+	Bodenwert (400 m <sup>2</sup> × 200 € / m <sup>2</sup> =)	+ 80.000 €
	Vorläufiger Sachwert	232.800 €
×	Marktanpassungsfaktor (= 0,9)	× 0,9
	Grundbesitzwert	209.520 €

Die jeweiligen Normal- oder Regelherstellungskosten sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. So spielen dabei nicht nur das Baujahr des Gebäudes sondern auch Bauweise und Ausstattung eine entscheidende Rolle. Das umfassende Tabellenwerk hierzu kann daher nur auszugsweise in diese Übersicht aufgenommen werden. Die folgende Tabelle enthält die Regelherstellungskosten einschließlich Baunebenkosten zum Preisstand 1. Januar 2010 für Ein- und Zweifamilienhäuser bei einer typisierten Gesamtnutzungsdauer von 70 Jahren.

#### 2.4.4 Regelherstellungskosten (Auszug)

1–3		Ein- und Zweifamilienhäuser				
		Standardstufe				
Erdgeschoss, nicht unterkellert		1	2	3	4	5
<b>Dachgeschoss ausgebaut</b>						
1.21	freistehende Einfamilienhäuser	790	875	1.005	1.215	1.515
1.211	freistehende Zweifamilienhäuser	830	919	1.055	1.276	1.591
2.21	Doppel- und Reihenendhäuser	740	825	945	1.140	1.425
3.21	Reihenmittelhäuser	695	770	885	1.065	1.335
<b>Dachgeschoss nicht ausgebaut</b>						
1.22	freistehende Einfamilienhäuser	585	650	745	900	1.125
1.221	freistehende Zweifamilienhäuser	614	683	782	945	1.181
2.22	Doppel- und Reihenendhäuser	550	610	700	845	1.055

1–3		Ein- und Zweifamilienhäuser				
		Standardstufe				
Erdgeschoss, nicht unterkellert		1	2	3	4	5
3.22	Reihenmittelhäuser	515	570	655	790	990
<b>Flachdach oder flach geneigtes Dach</b>						
1.23	freistehende Einfamilienhäuser	920	1.025	1.180	1.420	1.775
1.231	freistehende Zwei familienhäuser	966	1.076	1.239	1.491	1.864
2.23	Doppel- und Reihenendhäuser	865	965	1.105	1.335	1.670
3.23	Reihenmittelhäuser	810	900	1.035	1.250	1.560

Der so genannte Marktanpassungsfaktor ist abhängig vom Verhältnis des Grundstückswerts zum Gebäudewert. Bei einem wertvollen Grundstück in bester Lage mit einem hohen Bodenrichtwert, das allerdings mit einem älteren unsanierten Gebäude bebaut ist, wird der Wert in erster Linie vom Bodenwert geprägt und der Gebäudewert ist dann nur eingeschränkt bestimmend für den Grundbesitzwert. Der Marktanpassungsfaktor wäre in einem solchen Fall größer als Eins.

## 2.5 Erbbaurechte / Gebäude auf fremdem Grund und Boden (§§ 192, 195 BewG)

Bei Erbbaugrundstücken kann sowohl das Grundstück wie auch das aufstehende Gebäude Gegenstand einer Schenkung oder eines Erbfalls sein. Dementsprechend bilden das belastete Grundstück und das Erbbaurecht zwei getrennte wirtschaftliche Einheiten, die auch jeweils eigenständig bewertet werden.

Bei der Wertermittlung sind neben dem Bodenwert und dem Gebäudewert bei bebauten Grundstücken die Höhe des Erbbauzinses, die Restlaufzeit des Erbbaurechts und die Höhe der Gebäudeentschädigung angemessen zu berücksichtigen.

### **2.5.1 Bewertung des Erbbaurechts**

Der für das Erbbaurecht anzusetzende Wert ist im Vergleichswertverfahren zu ermitteln, wenn für das zu bewertende Erbbaurecht Vergleichskaufpreise oder aus Kaufpreisen abgeleitete Vergleichsfaktoren vorliegen. Liegen solche nicht vor, ist eine finanzmathematische Methode anzuwenden, wobei sich der Wert des Erbbaurechts aus einem Bodenwertanteil und einem Gebäudewertanteil zusammensetzt.

### **2.5.2 Bewertung des Erbbaugrundstücks**

Auch der für das Erbbaugrundstück anzusetzende Wert sollte zunächst im Vergleichswertverfahren ermittelt werden, wenn für das zu bewertende Grundstück Vergleichskaufpreise oder aus Kaufpreisen abgeleitete Vergleichsfaktoren vorliegen. Liegen solche nicht vor, ist eine finanzmathematische Methode anzuwenden, um den Bodenwertanteil zu bestimmen. Dieser ist um einen abgezinsten Gebäudewertanteil zu erhöhen, wenn der verbleibende Wert des Gebäudes vom Eigentümer des Erbbaugrundstücks nicht oder nur teilweise zu entschädigen ist.

### **2.5.3 Gebäude auf fremden Grund und Boden**

Bei einem Gebäude auf fremden Grund und Boden sind die für das Erbbaurecht geltenden Grundsätze anzuwenden, jedoch ohne Berücksichtigung einer Gebäudeentschädigung beim Heimfall.

## 2.6 Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 158 BewG)

Für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist der gemeine Wert (= Wirtschaftswert) in einem eigenständigen Verfahren für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu ermitteln. Maßstab für die Bewertung ist dabei der jeweilige Ertrag des Betriebes. Da für viele die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen nur eine untergeordnete Rolle spielt, werden im Folgenden die Besonderheiten bei der land- und forstwirtschaftlichen Bewertung nur in ihren Grundzügen dargestellt.

### 2.6.1 Ermittlung des Reingewinns

Bei der Ermittlung der jeweiligen Wirtschaftswerte ist von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auszugehen. Ausgangspunkt der Bewertung ist der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig erzielbare Reingewinn. Dieser ermittelt sich aus dem ordentlichen Betriebsergebnis abzüglich eines angemessenen Lohnansatzes für die Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der nicht entlohnten Arbeitskräfte. Die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft stehenden Verbindlichkeiten sind durch den Ansatz der Zinsaufwendungen abgegolten. Zur Berücksichtigung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ist der durchschnittliche Reingewinn der letzten fünf Jahre heranzuziehen.

Um den Besonderheiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gerecht zu werden, ist allerdings nicht der Reingewinn des jeweiligen Betriebs individuell zu ermitteln, sondern es werden so genannte Standarddeckungsbeiträge herangezogen. Da sowohl die betriebswirtschaftliche Ausrichtung eines Betriebs wie auch die Betriebsgröße relevante Merkmale für die wirtschaftliche Ertragskraft eines Betriebs der Land-



und Forstwirtschaft sind, müssen diese Parameter bei der Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden.

Dementsprechend ist der Standarddeckungsbeitrag von folgenden Faktoren abhängig:

- Region (Bundesland, Regierungsbezirk)
- maßgebliche Nutzungsart (Betriebsform)
- Betriebsgröße nach der Europäischen Größeneinheit (EGE).

Dabei trägt insbesondere die Regionalisierung der Werte der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit des Bodens Rechnung. Sie ermittelt sich auf der Basis der für 38 Regionen ermittelten Standarddeckungsbeiträge. Der Standarddeckungsbeitrag je Flächen- oder Tiereinheit entspricht steuerlich den Umsatz- und sonstigen Erlösen abzüglich des der Erzeugung zuzurechnenden Materialaufwands. Die Ableitung der Daten erfolgt aus Statistiken und Buchführungsunterlagen über Preise, Erträge und Leistungen sowie durchschnittliche Kosten. Die so ermittelten Standarddeckungsbeiträge je Flächen- und Tiereinheit werden auf die betrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung sowie der Viehhaltung übertragen und zum gesamten Standarddeckungsbeitrag des jeweiligen Betriebs summiert.

## 2.6.2 Ermittlung des Wirtschaftswertes

Zur Ermittlung des Wirtschaftswertes ist der mittels Standarddeckungsbeiträgen ermittelte Reingewinn unter Berücksichtigung eines Zinssatzes zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungsfaktor beträgt 18,6. Das typisierte Reinertragswertverfahren als gesetzliches Regelbewertungsverfahren lässt sich nach folgendem Schema darstellen:

	Durchschnittlicher Reinertrag je Hektar Eigentumsfläche (= Jahresertrag nach Abzug des Unternehmerlohns und der Berücksichtigung nicht entlohnter Arbeitskräfte)
x	Eigentumsfläche
=	Maßgebender Reinertrag
x	Kapitalisierungsfaktor 18,6
=	Regelertragswert

Bei werthaltigen Betrieben mit niedrigen oder gar negativen Reinerträgen ist für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung schließlich noch der Mindestwert zu ermitteln. Dies erfolgt über eine separate Bewertung von Grund und Boden, Besatzkapital sowie der sonstigen Wirtschaftsgüter (hierzu dürften insbesondere immaterielle Wirtschaftsgüter zählen).

Der Wert von Grund und Boden ermittelt sich über den regionalen Pachtpreis pro Hektar Eigentumsfläche. Die regionalen Pachtpreise pro Hektar werden aus dem Agrarbericht abgeleitet. Auch der Wert für das üblicherweise vorhandene Besatzkapital wird in Abhängigkeit der Nutzungsart pro Hektar aus dem Bilanzvermögen laut Agrarberichterstattung abgeleitet. Zum Besatzkapital rechnen bauliche Anlagen, technische Anlagen und Maschinen, Tiervermögen sowie Umlaufvermögen.

Das folgende Schema stellt das typisierte Mindestwertverfahren im Überblick dar.

	Grund und Boden (Regional üblicher Netto-Pachtpreis je Hektar × Eigentumsfläche)
+	Besatzkapital (betriebsformabhängiger prozentualer Anteil vom landesspezifischen Netto-Pachtpreis je Hektar (Ermittlungsbasis: länderspezifische Hektarwerte der Agrarstatistik) × bewirtschaftete Fläche)
=	Jahresertragswert

x	Kapitalisierungsfaktor 18,6
+	Ansatz sonstiger Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert
=	Mindestwert (nach Abzug von Verbindlichkeiten nicht weniger als 0 €)

Da die Mindestwertregelung ebenfalls auf einem ertragswertorientierten Verfahren mit einem Kapitalisierungszinssatz von 5,5 % beruht, dürfte das Mindestwertverfahren oft zur Anwendung kommen.

Die vom Gedanken der Fortführung geleitete (niedrige) Bewertung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs innerhalb von 15 Jahren zu korrigieren. Die nachträgliche Bewertung erfolgt dann mit dem Liquidationswert. Gleiches gilt, wenn wesentliche Wirtschaftsgüter veräußert, entnommen oder dauerhaft dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr zu dienen bestimmt sind.

### **2.6.3 Bewertung des Wohnteils beziehungsweise der Betriebswohnungen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes**

Die Bewertung des Wohnteils beziehungsweise der Betriebswohnungen erfolgt grundsätzlich nach demselben Verfahren wie beim Grundvermögen die Bewertung von Wohngrundstücken. Besonderheiten, die sich aus der Lage des Wohnteils im oder unmittelbar bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ergeben, insbesondere die Nachteile aus der eingeschränkten Verkehrsfähigkeit, berücksichtigt ein Abschlag von 15 % auf den Grundstückswert. Weitere Besonderheiten, wie zum Beispiel Lärm- oder Geruchsbelästigungen, sind damit abgegolten.

Die auf den Wohnteil entfallende Grundstücksfläche ist auf das Fünffache der jeweiligen durch den Wohnteil bebauten Fläche begrenzt,

wenn der Wohnteil im oder unmittelbar beim Betrieb liegt. Damit wird eine Benachteiligung bäuerlicher Betriebe mit großen Hofflächen vermieden. An der grundsätzlichen Zuordnung der darüber hinausgehenden Flächen des Grund und Bodens zum Wohnteil ändert sich nichts.

#### **2.6.4 Bewertung von Stückländereien**

Eine Besonderheit der land- und forstwirtschaftlichen Bewertung stellen die Stückländereien dar. Darunter sind die für mindestens 15 Jahre an einen anderen Land- und Forstwirtschaftsbetrieb verpachteten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu verstehen. Die zum Bewertungsstichtag vorhandenen Stückländereien bilden eine eigene wirtschaftliche Einheit und sind gesondert zu bewerten. Der hierfür zu ermittelnde Wirtschaftswert ergibt sich aus dem regionalisierten, nutzungsabhängigen Pachtpreis pro Hektar multipliziert mit der Fläche und kapitalisiert mit dem Faktor 18,6. Dieser Wert kann niedriger sein als der Grundbesitzwert für unbebaute Grundstücke.

#### **2.6.5 Sonderfall „Bauland“**

In Einzelfällen muss ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück neben dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gesondert mit dem Grundbesitzwert für unbebaute Grundstücke bewertet werden. Dies ist dann der Fall, wenn am Bewertungsstichtag anzunehmen ist, dass das Grundstück in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen wird. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn dieses Grundstück in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, dessen Bebauung sofort möglich ist, und wenn die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen bereits begonnen hat.

## 2.7 Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 199 BewG)

Der gemeine Wert des Betriebsvermögens oder nicht börsennotierter Anteile an Kapitalgesellschaften ist vorrangig aus Verkäufen abzuleiten, die innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag zwischen fremden Dritten erfolgt sind (innerhalb einer Familie zustande gekommene Veräußerungen können somit nicht herangezogen werden).

Liegen solche Verkäufe nicht vor, ist der Wert des Betriebsvermögens unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln.

Bewertungsmaßstab ist ein Gesamtbewertungsverfahren, bei dem der Verkehrswert der einzelnen Wirtschaftsgüter grundsätzlich nicht mehr festzustellen ist. Diese gehen in dem Gesamtwert (= Ertragswert des ganzen Unternehmens) unter. Gleiches gilt für die Unternehmensverbindlichkeiten. Zur Ermittlung des gemeinen Werts kann auf betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden oder auf das gesetzlich geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren zurückgegriffen werden. Da die verschiedenen betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden in den Einzelheiten recht aufwändig sind, weil hierbei unternehmenstypische Besonderheiten berücksichtigt werden, wird im Folgenden nur das gesetzlich geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren im Überblick dargestellt.

Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird ein Vervielfältiger auf den Durchschnittsgewinn angewandt, der in den letzten drei vor dem Bewertungsstichtag endenden Wirtschaftsjahren erzielt wurde:

Durchschnittsgewinn  $\times$  Kapitalisierungsfaktor

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Durchschnittsgewinns bildet der für die letzten drei Jahre nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Steuerbilanzgewinn oder der Gewinn aufgrund einer Einnahmen-Überschussrechnung.

Dieser Gewinn erhöht sich insbesondere um folgende Hinzurechnungen:

- Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die Normalabsetzungen übersteigen
- Zuführungen zu steuerfreien Rücklagen und Teilwertabschreibungen
- Absetzungen auf den Geschäfts- und Firmenwert oder auf firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter
- einmalige Veräußerungsverluste
- außerordentliche Aufwendungen
- Ertragsteueraufwand (Körperschaftsteuer, Zuschlagsteuern und Gewerbesteuer) im Gewinnermittlungszeitraum.

Spiegelbildlich hierzu sind vom Gewinn folgende Abzüge vorzunehmen:

- gewinnerhöhende Auflösung steuerfreier Rücklagen
- einmalige Veräußerungsgewinne und außerordentliche Erträge
- bei inhabergeführten Personenunternehmen ein angemessener Unternehmerlohn, wie er einem vergleichbaren fremden Arbeitnehmer gezahlt würde (bei Handwerksbetrieben beispielsweise das übliche Meistergehalt)
- Erträge aus der Erstattung von Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Zuschlagsteuern und Gewerbesteuer) im Gewinnermittlungszeitraum.

Der danach ermittelte Betrag ist zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands pauschal um 30 % zu mindern.

Aus dem Gewinn ausgenommen werden zudem Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit

- Wirtschaftsgütern, die nicht betriebsnotwendig sind (= die aus dem Unternehmen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche Unternehmenstätigkeit zu beeinträchtigen)
- Wirtschaftsgütern, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Betriebsübergang eingelegt wurden, oder
- Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Diese Wirtschaftsgüter werden zusätzlich zum Ertragswert für das – übrige – Unternehmensvermögen mit dem gemeinen Wert erfasst.

Der auf dieser Grundlage ermittelte Durchschnittsgewinn der letzten drei Wirtschaftsjahre ist zu kapitalisieren. Der für das vereinfachte Ertragswertverfahren gesetzlich vorgeschriebene Kapitalisierungsfaktor beträgt für Stichtage ab dem 1. Januar 2016 13,75.

Schließlich ist noch der Substanzwert des Unternehmens zu bestimmen. Dieser ist der Mindestwert der Unternehmensbewertung und setzt sich aus der Summe der gemeinen Werte der betrieblichen Einzelwirtschaftsgüter abzüglich der Schulden zusammen.

## 3. Ermittlung der Steuer

### 3.1 Sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)

Nicht alles, was der Erbe oder Beschenkte erhält, ist steuerpflichtig. Steuerfrei bleiben beispielsweise:

- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zu 41.000 € bei Personen der Steuerklasse I (Steuerklassen siehe nachstehend)
- andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu 12.000 € bei Personen der Steuerklasse I
- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu einem Wert von 12.000 € bei Personen der Steuerklasse II und III
- Zuwendungen an Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern, wenn der Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000 € nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist
- bis zu 20.000 € für Personen, die den Erblasser ohne rechtliche Verpflichtung unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt oder unterhalten haben
- Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung
- übliche Gelegenheitsgeschenke
- Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken
- Zuwendungen an politische Parteien und kommunale Wählervereinigungen



- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive bleiben zu 60 %, Grundbesitz oder Teile davon zu 85 % ihres Wertes steuerfrei, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und sie Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden. Eine volle Befreiung ist möglich, wenn noch weitere Voraussetzungen erfüllt sind, etwa wenn die Gegenstände der Denkmalpflege unterstellt werden. Werden die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert, so fällt die Befreiung rückwirkend weg.

## **3.2 Freistellung des selbstgenutzten Wohneigentums (§ 13 ErbStG)**

Der Übergang des selbstgenutzten Wohneigentums an den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner beziehungsweise an Kinder und Kinder verstorbener Kinder wird durch das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz besonders begünstigt.

### **3.2.1 Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten**

Die Übertragung des Eigentums oder Miteigentums an einer im Inland, in der Europäischen Union oder in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung (Familienheim) an den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner im Weg der Schenkung ist schenkungsteuerfrei. Begünstigt sind zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnungen in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, auf einem Geschäftsgrundstück und gemischt genutzten Grundstück sowie selbstgenutzte Eigentumswohnungen.

**Beispiel 1**

Der Ehemann ist Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnt. Er überträgt das hälftige Miteigentum an der Wohnung schenkungsteuerfrei auf seine Ehefrau. Beide Ehegatten nutzen die Wohnung weiterhin zu eigenen Wohnzwecken.

Die Übertragung des hälftigen Miteigentums ist in vollem Umfang steuerfrei, da die Wohnung vor und nach anteiliger Übertragung auf die Ehefrau von den Eheleuten zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

**Beispiel 2**

Die Ehefrau ist Alleineigentümerin eines Zweifamilienhauses mit einer 150 m<sup>2</sup> großen und einer 50 m<sup>2</sup> großen Wohnung. Das gesamte Gebäude bewohnt sie zusammen mit ihrem Ehemann. Sie überträgt das hälftige Miteigentum am Grundstück auf ihren Ehemann. Beide Ehegatten nutzen das Haus weiterhin zu eigenen Wohnzwecken.

Die Übertragung des hälftigen Miteigentums ist in vollem Umfang steuerfrei, da beide Wohnungen vor und nach anteiliger Übertragung auf den Ehemann von den Eheleuten zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

**Beispiel 3**

Der Ehemann ist Alleineigentümer eines Dreifamilienhauses mit drei 70 m<sup>2</sup> großen Wohnungen. Zwei Wohnungen bewohnt der Ehemann zusammen mit seiner Ehefrau, die dritte ist zu fremden Wohnzwecken vermietet. Der Ehemann überträgt das hälftige Miteigentum am Grundstück auf seine Ehefrau. Beide Ehegatten nutzen das Haus weiterhin im selben Umfang zu eigenen Wohnzwecken, auch die vermietete Wohnung bleibt vermietet.

Die Übertragung des hälftigen Miteigentums ist zu zwei Dritteln (eigegenutzte Wohnungen) steuerfrei und zu einem Drittel (vermietete Wohnung) steuerpflichtig.

Nicht nur die Übertragung des Eigentums an einer vorhandenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung an den Ehegatten ist steuerfrei. Entsprechendes gilt für die Freistellung des Ehegatten von eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Familienheims oder die Tilgung eines im Zusam-

menhang mit dem Kauf oder der Herstellung des Familienheims von einem oder beiden Ehegatten aufgenommenen Darlehens aus Mitteln des zuwendenden Ehegatten. Weiterhin ist die Begleichung nachträglicher Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen am Familienheim aus Mitteln eines Ehegatten, wenn der andere Ehegatte Eigentümer oder Miteigentümer ist, schenkungsteuerfrei.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass das Familienheim den Mittelpunkt des familiären Lebens beider Ehegatten bilden muss. Eine Befreiung ist deshalb nicht möglich, wenn das zugewendete Grundstück als Ferien- oder Wochenendhaus genutzt wird, was bei Grundstücken im Ausland oft der Fall sein wird. Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken umfasst auch die Mitbenutzung durch die zur Familie gehörenden Kinder, Enkelkinder oder Eltern.

Die Befreiung ist wertmäßig nicht begrenzt (keine Angemessenheitsprüfung). Auch kann während des Bestehens der Ehe nacheinander mehrfach ein Familienheim zugewendet werden. Eine Behaltensfrist ist in diesen Fällen ausdrücklich nicht vorgesehen.

### **3.2.2 Vererbung eines Familienheims an den Ehegatten**

Die dargestellte Steuerbefreiung gilt auch beim Übergang eines Familienheims im Erbfall. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Wohnung:

- vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte und
- beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist.

**Beispiel 1**

Herr Armin war Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seinem eingetragenen Lebenspartner bewohnt hat. Mit dem Tode des Herrn Armin geht die Wohnung auf seinen eingetragenen Lebenspartner als Alleinerben über. Dieser nutzt die Wohnung weiterhin zu eigenen Wohnzwecken.

Die geerbte Wohnung ist damit von der Erbschaftsteuer freigestellt.

Die Freistellung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird, es sei denn, der Erbe ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

**Beispiel 2**

Herr Zobel war Alleineigentümer eines Einfamilienhauses, das er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnt hat. Mit dem Tode des Herrn Zobel geht das EFH auf seine Ehefrau Barbara als Alleinerbin über. Barbara nutzte es zunächst weiterhin zu eigenen Wohnzwecken. Nach sechs Jahren zieht sie zu ihrem Sohn und verkauft das geerbte Objekt.

Das Einfamilienhaus war zunächst von der Erbschaftsteuer freigestellt. Mit Beendigung der Selbstnutzung entfällt die Befreiung für die Vergangenheit und unter Berücksichtigung der persönlichen Freibeträge ist die Erbschaftsteuer neu zu berechnen.

Zwingende Gründe, die beim Erblasser oder beim erwerbenden Ehegatten eine fehlende Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken rechtfertigen können, liegen beispielsweise vor im Todesfall oder bei Umzug in ein Pflegeheim.

**Beispiel 3**

Der Ehemann war Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Frau bewohnte. Zwei Jahre vor seinem Tod kommt der Ehemann in ein Pflegeheim, in das auch seine Ehefrau umzieht. Die Ehegatten lassen die Wohnung leer stehen. Nach dem Tod des Ehemannes zieht die Ehefrau (= Alleinerbin) wieder in die Wohnung ein.

Der Erwerb der Eigentumswohnung durch die Ehefrau ist von der Erbschaftsteuer freigestellt.

**Beispiel 4**

Der Ehemann war Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnte. Zwei Jahre vor seinem Tod kommt der Ehemann in ein Pflegeheim, in das auch seine Ehefrau umzieht. Die Ehegatten vermieten die Wohnung in dieser Zeit. Nach dem Tod des Ehemannes und dem Auszug der Mieter zieht die Ehefrau (= Alleinerbin) wieder in die Wohnung ein.

Der Erwerb der Eigentumswohnung durch die Ehefrau ist von der Erbschaftsteuer freigestellt.

**Beispiel 5**

Der Ehemann war Alleineigentümer einer Eigentumswohnung, die er zusammen mit seiner Ehefrau bewohnte. Zwei Jahre nach dem Tod des Ehemannes kommt die Ehefrau in ein Pflegeheim. Die Wohnung wird nun vermietet.

Der Erwerb der Eigentumswohnung durch die Ehefrau ist von der Erbschaftsteuer freigestellt. Da sie aus zwingenden Gründen an einer weiteren Selbstnutzung gehindert ist, bleibt die Steuerbefreiung erhalten.

### 3.2.3 Vererbung eines Familienheims an Kinder und Kindeskinder

Auch die Übertragung eines Familienheims auf Kinder oder auf Kinder bereits verstorbener Kinder (also Enkel) bleibt im Erbfall steuerfrei. Hier ist Voraussetzung, dass die Wohnung vom Erblasser bis zum

Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte und

- beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist und
- die Wohnfläche der Wohnung nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> beträgt. Bei größeren Wohnungen wird die Freistellung nur für 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche gewährt.

### Beispiel

Die Mutter war Alleineigentümer eines Einfamilienhauses, das sie zusammen mit ihrem einzigen Kind selbst bewohnte. Das Einfamilienhaus hat eine Wohnfläche von 250 m<sup>2</sup>. Nach dem Tod der Mutter geht das Einfamilienhaus auf das Kind als Alleinerben über. Das Kind nutzt das Haus weiterhin zu eigenen Wohnzwecken. Der erbschaftsteuerliche Wert des Einfamilienhausgrundstücks beträgt 500.000 €. Daneben erbt das Kind auch Kapitalvermögen im Wert von 200.000 €.

Der Erwerb des Einfamilienhauses durch das Kind ist in Höhe von 400.000 € (=  $200 \div 250 \times 500.000$  €) erbschaftsteuerfrei. Der steuerpflichtige Erwerb des Kindes beläuft sich damit auf 300.000 € (500.000 € - 400.000 € + 200.000 €). Dieser bleibt ebenfalls erbschaftsteuerfrei, da er den persönlichen Freibetrag (siehe nachstehend) von 400.000 € nicht überschreitet.

Auch beim Erwerb durch Kinder oder Kindeskinde ist es unschädlich, wenn der Erblasser aus zwingenden Gründen an der Eigennutzung der Wohnung gehindert war, beispielsweise aufgrund der Unterbringung in einem Pflegeheim. In einem solchen Fall ist es auch unschädlich, wenn die Wohnung während der Unterbringung des Erblassers im Pflegeheim vermietet war. Voraussetzung ist allerdings, dass der Erbe dann unverzüglich in die Wohnung einzieht. Dabei ist es ausreichend, dass er alles in seiner Macht stehende veranlasst, um in die Wohnung einziehen zu können. Insbesondere muss er dem Mieter schnellstmöglich kündigen. Dass sich die Räumung der Wohnung dann hinzieht und die Wohnung vor Einzug gegebenenfalls noch renoviert werden muss, steht der Steuerfreiheit nicht entgegen.

Insbesondere bei erwachsenen Kindern mit eigener Familie kann die Freistellung aber daran scheitern, dass sie – beispielsweise aus beruflichen Gründen – nicht ohne weiteres in die geerbte Wohnung umziehen können und die Nutzung als reine »Zweitwohnung« des Kindes in dem geerbten Objekt nicht ausreichend ist. Auch hier entfällt die Freistellung rückwirkend, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst nutzt. Entsprechend zur Regelung beim erbenden Ehegatten gibt es aber auch in diesem Fall eine Härtefallregelung. So kommt es nicht zu einer Nachversteuerung, wenn eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beispielsweise aufgrund des eigenen Todes oder wegen Umzug in ein Pflegeheim nicht mehr möglich ist. Ein beruflich veranlasster Umzug und die damit verbundene Aufgabe der Selbstnutzung der geerbten Wohnimmobilie begründet allerdings keinen Härtefall.

### 3.2.4 Mehrere Erben

Sind mehrere Erben vorhanden, können nur die Erben in den Genuss der Freistellung einer geerbten Wohnung kommen, die durch Selbstnutzung die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Außerdem kommt die Freistellung nur in dem Umfang der Erbquote in Betracht.

#### Beispiel 1

Erben der Mutter sind deren zwei Kinder jeweils zur Hälfte. Zum Nachlass gehört auch eine von der Mutter bis zu ihrem Tod selbst bewohnte Eigentumswohnung mit einer Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup>. Die Wohnung, die einen erbschaftsteuerlichen Wert von 300.000 € hat, wird von beiden Kindern nach dem Tod der Mutter zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Bei jedem der Kinder ist der Erwerb der hälftigen Wohnung von der Erbschaftsteuer befreit.

Bezieht nur einer der Erben die Wohnung, beschränkt sich die Steuerfreistellung grundsätzlich auf dessen Erbteil.

### Beispiel 2

Erben der Mutter sind deren Tochter und deren Sohn jeweils zur Hälfte. Zum Nachlass gehört auch eine von der Mutter bis zu ihrem Tod bewohnte Eigentumswohnung mit einer Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup>. Die Wohnung, die einen erbschaftsteuerlichen Wert von 300.000 € hat, wird nur durch die Tochter bewohnt. Diese zahlt deshalb ihrem Bruder ein angemessenes Nutzungsentgelt (Miete). Daneben erben die Kinder Kapitalvermögen im Wert von 600.000 €. Die persönlichen Freibeträge stehen den Kindern noch in voller Höhe zu.

Bei der Tochter ist der Erwerb der hälftigen Wohnung von der Erbschaftsteuer befreit. Der Erbschaftsteuer unterliegt bei ihr damit das hälftige Kapitalvermögen von 300.000 €. Dieses ist ebenfalls erbschaftsteuerfrei, da der persönliche Freibetrag von 400.000 € nicht überschritten wird. Beim Sohn unterliegt die von ihm geerbte Wohnungshälfte und die ihm zustehende Hälfte des Kapitalvermögens der Erbschaftsteuer, zusammen also ein Betrag von 450.000 €. Da dieser Betrag den persönlichen Freibetrag von 400.000 € um 50.000 € überschreitet, ergibt sich für den Sohn eine Erbschaftsteuer von ca. 3.500 € (= 7 % × 50.000 €).

Ein Erbe kann die Steuerfreistellung nicht in Anspruch nehmen, soweit er das begünstigte Vermögen, also die vom Erblasser selbstgenutzte Wohnung, aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers auf einen Dritten übertragen muss. Dabei geht es insbesondere um Fälle des Vermächtnisses oder Vorausvermächtnisses sowie der Teilungsanordnung. Dies gilt auch, wenn ein Erbe die erworbene Wohnung im Rahmen der Teilung des Nachlasses auf einen Dritten überträgt und hierfür nicht begünstigte Nachlassgüter erhält, die der Dritte geerbt hat. In diesem Fall erhöht sich beim Dritten insoweit der Wert des begünstigten Vermögens um den Wert des von ihm hingeebenen Vermögens, höchstens jedoch um den Wert des erhaltenen begünstigten Vermögens.



**Beispiel 3**

Erben der Mutter sind deren Tochter und deren Sohn jeweils zur Hälfte. Zum Nachlass gehört neben Kapitalvermögen in Höhe von 600.000 € auch eine von der Mutter bis zu ihrem Tod bewohnte Eigentumswohnung mit einer Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup>. Die Wohnung, die einen erbschaftsteuerlichen Wert von 300.000 € hat, soll nur durch die Tochter bewohnt werden. Diese übernimmt daher die Wohnung im Rahmen der Erbauseinandersetzung. Der Bruder erhält im Gegenzug Kapitalvermögen im Wert von 450.000 €. Die persönlichen Freibeträge stehen den Kindern noch in voller Höhe zu.

Bei der Tochter ist die geerbte hälftige Wohnung von vornherein von der Erbschaftsteuer befreit. Der ihr zukommende Nachlass ist auch in Höhe des Werts der bei der Erbauseinandersetzung hinzuerworbenen Wohnungshälfte steuerfrei. Das ihr verbleibende Kapitalvermögen im Wert von 150.000 € ist ebenfalls erbschaftsteuerfrei, da der persönliche Freibetrag nicht überschritten wird. Beim Sohn unterliegt das ihm zukommende Kapitalvermögen im Wert von 450.000 € der Erbschaftsteuer. Da dieser Betrag den persönlichen Freibetrag von 400.000 € um 50.000 € überschreitet, ergibt sich für den Sohn eine Erbschaftsteuer von ca. 3.500 € ( $= 7\% \times 50.000 \text{ €}$ ).

Die Freistellung der selbstgenutzten Wohnung geht in den Fällen der zeitnahen Erbauseinandersetzung also auf den übernehmenden Miterben über. Dies gilt aber nur dann, wenn der abgebende Miterbe durch Zuweisung von weiterem Nachlassvermögen abgefunden wird. Erfolgt die Abfindung aus eigenem Vermögen, verbleibt es bei der Steuerpflicht des selbstgenutzten Wohneigentums beim abgebenden und deshalb nicht selbstnutzenden Miterben.

**Beispiel 4**

Erben der Mutter sind deren Tochter und deren Sohn jeweils zur Hälfte. Zum Nachlass gehört auch eine von der Mutter bis zu ihrem Tod bewohnte Eigentumswohnung mit einer Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup>. Die Wohnung, die einen erbschaftsteuerlichen Wert von 300.000 € hat, soll nur durch die Tochter bewohnt werden. Diese übernimmt daher die Wohnung im Rahmen der Erbauseinandersetzung. Da weiterer Nachlass nicht vorhanden ist, zahlt sie dem Bruder aus eigenem Vermögen eine Abfindung von 150.000 €. Die persönlichen Freibeträge stehen den Kindern noch in voller Höhe zu.

Bei der Tochter ist nur die geerbte hälftige Wohnung von vornherein von der Erbschaftsteuer befreit. Die zweite Wohnungshälfte unterliegt beim Bruder dem Grunde nach der Erbschaftsteuer. Bei ihm ergibt sich nur deshalb keine Erbschaftsteuer, weil der persönliche Freibetrag von 400.000 € nicht überschritten wird.

### 3.3 Verschonung von vermieteten Wohnungen (§ 13 d ErbStG)

Zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen, die nicht Betriebsvermögen sind, werden mit 90 % ihres gemeinen Wertes angesetzt. Das vermietete Grundstück muss im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum belegen sein.

Zudem kann die auf vermietete Wohnungen entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zu zehn Jahre gestundet werden, soweit die Steuer nur durch Veräußerung der Wohnimmobilien bezahlt werden kann. Dies gilt auch, wenn die Wohnimmobilie nach dem Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

#### Beispiel

Herr Anton bekommt von seiner Lebensgefährtin (Steuerklasse III) ein zu Wohnzwecken vermietetes Mehrfamilienhaus mit einem Verkehrswert von 600.000 € vererbt. Die Mieteinnahmen betragen 50.000 € im Jahr. Herr Anton verfügt über kein weiteres nennenswertes Vermögen zur Bezahlung der Erbschaftsteuer.

Auf den Verkehrswert des Mehrfamilienhauses erfolgt ein Verschonungsabschlag von 10 %, so dass für die Berechnung der Erbschaftsteuer ein Wert von 540.000 € anzusetzen ist. Nach Abzug des persönlichen Freibetrages von 20.000 € ergibt sich bei einem Steuersatz von 30 % eine Erbschaftsteuer von 156.000 €. Diese Steuer kann auf Antrag über zehn Jahre gestundet werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, aus den jährlichen Mieteinnahmen die Erbschaftsteuer zu bezahlen.

### **3.4 Verschonung von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (§ 13 a ErbStG)**

Das Erbschaftsteuerrecht enthält vielfältige Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen. Voraussetzung dieser Verschonungsregelungen ist die Fortführung des Betriebes durch den Erben oder den Beschenkten und der Erhalt der Arbeitsplätze. Dementsprechend entfallen die gewährten Vergünstigungen für das Unternehmensvermögen, wenn der Erbe den Betrieb aufgibt oder verkauft oder wenn Arbeitsplätze abgebaut werden. Die Steuer ist dann nachzuentrichten.

Folgende Unternehmensvermögen können von der Erbschaftsteuer verschont werden (so genanntes begünstigungsfähiges Betriebsvermögen):

- der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit Ausnahme der Stückländereien und selbstbewirtschaftete Grundstücke sowie entsprechendes land- und forstwirtschaftliches Vermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum dient
- inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils daran sowie entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum zuzurechnen ist; hierzu zählt auch das freiberufliche Vermögen
- Anteile an Kapitalgesellschaften im Inland, innerhalb der Europäischen Union oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bei einer Mindestbeteiligung des Erblassers oder Schenkers von mehr als 25 %. Allerdings können für die Ermittlung der Mindestbeteiligung die Anteile des Erblassers oder Schenkers mit den Anteilen anderer Gesellschafter zusammengerechnet werden. Voraussetzung hierfür

ist, dass der Erblasser oder Schenker sowie die anderen Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder diese nur innerhalb dieses – geschlossenen – Personenkreises zu übertragen. Zudem setzt die Zusammenrechnung voraus, dass diese Gesellschaftergruppe ihre Stimmrechte gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich ausüben darf.

### 3.4.1 Verschonungsabschlag von 85 %

Für das begünstigte Betriebsvermögen mit einem Wert von maximal 26 Millionen € wird grundsätzlich ein Verschonungsabschlag von 85 % gewährt. Das bedeutet, dass lediglich 15 % des Betriebsvermögens mit Erbschaftsteuer belastet werden.

#### Beispiel

Die Mutter überträgt im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ihr gewerbliches Einzelunternehmen auf ihren Sohn. Der Verkehrswert des Betriebs beträgt 5 Millionen Euro.

Wert des Betriebs	5.000.000 €
Verschonungsabschlag von 85 %	– 4.250.000 €
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen	750.000 €
Persönlicher Freibetrag	– 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	350.000 €
Erbschaftsteuer von 15 %	52.500 €

Gehört zum Erwerb begünstigtes Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen, wird dem Erwerber im Erbfall die darauf entfallene Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu sieben Jahre gestundet. Das erste Stundungsjahr ist zinsfrei.

### 3.4.2 Kleinunternehmerregelung

Um kleinere Betriebe von vornherein aus der Erbschaftsteuer auszunehmen, sieht das Gesetz zusätzlich zum Verschonungsabschlag einen erwerberbezogenen »gleitenden« Abzugsbetrag von 150.000 € vor, der bei wertvollerem begünstigtem Betriebsvermögen abgeschmolzen wird. Konkret vermindert sich dieser Abzugsbetrag um die Hälfte des Betrags, um den das Betriebsvermögen den Betrag von 150.000 € übersteigt. Damit ergibt sich ab einem steuerpflichtigen Teil des begünstigten Betriebsvermögens von 450.000 € kein Abzugsbetrag mehr.

Wichtig ist, dass sich der Abzugsbetrag von 150.000 € nicht auf das Bruttobetriebsvermögen, sondern auf den steuerpflichtigen Teil des begünstigten Betriebsvermögens von 15 % bezieht. Dies führt dazu, dass das begünstigte Betriebsvermögen bis zu einem Grenzbetrag von 1 Million Euro ganz von der Erbschaftsteuer freigestellt wird und erst ab einem begünstigten Bruttobetriebsvermögen von 3 Millionen Euro der Abzugsbetrag nicht mehr gewährt wird.

Der Abzugsbetrag kann nur ein Mal innerhalb von zehn Jahren berücksichtigt werden. Da der Abzugsbetrag erwerberbezogen gewährt wird, steht er jedem Erben oder Beschenkten zu, der begünstigtes Betriebsvermögen erhält.

#### Beispiel

Das übertragene begünstigte Betriebsvermögen hat einen Wert von 2,4 Millionen Euro. Nach Abzug des Verschonungsabschlags von 85 % beläuft sich der steuerpflichtige Teil des Betriebsvermögens auf 360.000 € (= 15 % × 2,4 Millionen Euro).

Das steuerpflichtige Betriebsvermögen (= 360.000 €) übersteigt den Betrag von 150.000 € um 210.000 €. Der Abzugsbetrag von 150.000 € vermindert sich daher um 105.000 € (=  $\frac{1}{2} \times 210.000$  €) auf 45.000 €. Das Betriebsvermögen unterliegt damit in Höhe von 315.000 € (= 360.000 € – 45.000 €) der Erbschaftsteuer.

### 3.4.3 Voraussetzungen für die Verschonung

#### Erhalt der Lohnsumme

Voraussetzung für den Verschonungsabschlag von 85 % ist, dass die Lohnsumme des Betriebs innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). Unterschreitet die Lohnsumme im Fünfjahreszeitraum 400 % der Ausgangslohnsumme, so kommt es im Umfang des Unterschreitens zur Versagung des 85 %igen Verschonungsabschlags.

Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Besteuerungszeitpunkt. Bei Unternehmensgruppen im Inland beziehungsweise EU / EWR-Raum zählen auch die von den Untergesellschaften gezahlten Löhne hinzu (bei Anteilen an Kapitalgesellschaften nur bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mehr als 25 %). Ausgenommen sind in Drittstaaten angefallene Lohnzahlungen. Die Lohnsummengrenze ist nicht zu beachten, wenn die Ausgangslohnsumme 0 € beträgt (Ein-Mann-Betrieb) oder der Betrieb nicht mehr als fünf Arbeitnehmer hat (Kleinbetriebe).

Übersteigt die Beschäftigtenzahl die vorstehende Ausnahmeregelung von 5 Beschäftigten, kommt bei maximal 15 Beschäftigten eine Stufenregelung zur Anwendung, die innerhalb der Behaltensfrist die einzuhaltende Mindestlohnsumme zugunsten des Steuerbürgers reduziert:

Betriebe mit ... Beschäftigten	
6 bis 10	250 %
11 bis 15	300 %
> 15	400 %

Da die Lohnsumme erst am Ende des Fünfjahreszeitraums 400 % der Ausgangslohnsumme betragen muss, ist sichergestellt, dass der Unternehmer auf Auftragseinbrüche auch mit einem vorübergehenden Personalabbau reagieren kann, ohne den ursprünglichen Verschonungsabschlag zu verlieren.

### Beispiel

Metzgermeister Müller überträgt im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sein gewerbliches vollumfänglich begünstigtes Einzelunternehmen auf seine Tochter Tina. Der Betrieb hat einen Verkehrswert von 4 Millionen Euro. Tina wählt die 85 %ige Freistellung des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist wird festgestellt, dass die in diesem Zeitraum gezahlten Löhne nur 360 % der Ausgangslohnsumme betragen haben. Die Mindestlohnsumme von 400 % wurde damit um 40 Prozentpunkte unterschritten. Dies entspricht 10 % der Mindestlohnsumme. Um diese 10 % reduziert sich der ursprüngliche Verschonungsabschlag von 85 % auf 76,5 %

	Ursprüngliche Erbschaftsteuer	Korrigierte Erbschaftsteuer
Wert des Betriebs	4.000.000 €	4.000.000 €
Verschonungsabschlag 85 %	– 3.400.000 €	
Korrigierter Verschonungsabschlag 76,5 % von 4.000.000 € =		– 3.060.000 €
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen	600.000 €	940.000 €
Persönlicher Freibetrag	– 400.000 €	– 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	200.000 €	540.000 €
Erbschaftsteuer zunächst	22.000 €	
Korrigierte Erbschaftsteuer		81.000 €
Erbschaftsteuernachzahlung		59.000 €

### Keine Veräußerung oder Aufgabe in der Behaltensfrist

Sowohl für den Verschonungsabschlag von 85 % wie auch für den gleitenden Abzugsbetrag von 150.000 € ist Voraussetzung, dass innerhalb von fünf Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt weder der Betrieb, noch ein Teilbetrieb, noch eine wesentliche Betriebsgrundlage veräußert werden. Dabei stehen die Aufgabe eines Betriebs oder Teilbetriebs und die Entnahme einer wesentlichen Betriebsgrundlage der Veräußerung gleich. Unerheblich ist, aus welchem Grund die Veräußerung oder Aufgabe erfolgt. So kann es zu einer rückwirkenden Versagung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen auch im Fall der Insolvenz kommen.

Bei begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften ist auch die Aufhebung der gesellschaftsrechtlichen Bindungen (Stimmrechtsbindung, Verfügungsbeschränkungen) schädlich, sofern diese aufgrund der Zusammenrechnung bei Prüfung der 25 %-Grenze zu begünstigtem Betriebsvermögen führten.

#### Beispiel

Die Unternehmerin Meier überträgt ihren vollumfänglich begünstigten Einzelbetrieb unentgeltlich auf ihren Sohn Kevin. Der Unternehmenswert beträgt 2 Millionen Euro. Kevin wählt die 85 %ige Verschonung. Er veräußert den Betrieb im vierten Jahr nach Übernahme. Da er den Betrieb über drei Jahre fortgeführt hat, bleibt der Verschonungsabschlag in Höhe von  $\frac{3}{5}$  erhalten.

#### Ursprüngliche Erbschaftsteuer

Betriebsvermögenswert	2.000.000 €
Verschonungsabschlag von 85 %	– 1.700.000 €
Saldo	300.000 €
Abzugsbetrag (150.000 € – 75.000 €)	– 75.000 €
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen	225.000 €



Persönlicher Freibetrag	– 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Steuer in Klasse I	0 €
<b>Berichtigte Erbschaftsteuer nach Verkauf</b>	
Betriebsvermögenswert	2.000.000 €
Verschonungsabschlag ( $\frac{3}{5}$ von ursprünglich 1,7 Millionen)	1.020.000 €
Saldo	980.000 €
Freibetrag von 75.000 € entfällt rückwirkend	– 0 €
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen	980.000 €
Persönlicher Freibetrag	– 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	580.000 €
Steuer in Klasse I	87.000 €

Bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs kommt es zu einer zeitanteiligen rückwirkenden Versagung des in Anspruch genommenen Verschonungsabschlags. Für jedes volle Jahr der Betriebsfortführung bleibt der Verschonungsabschlag von 85 % zu einem Fünftel erhalten.

### 3.4.4 Keine Überentnahmen in der Behaltensfrist

Neben dem Veräußerungsverbot kommt es auch dann zu einer Korrektur der Erbschaftsteuer, wenn der Erwerber des Betriebs bis zum Ende des letzten in die Behaltensfrist fallenden Wirtschaftsjahrs so genannte Überentnahmen tätigt.

Die Korrektur ist insoweit vorzunehmen, als die Entnahmen im jeweiligen Behaltenszeitraum die Einlagen und den Gewinn in diesem Zeitraum um mehr als 150.000 € übersteigen. In diesem Fall ist nämlich davon auszugehen, dass mit den Entnahmen auch auf geerbte Substanz

zugriffen wird. Die Korrektur erfolgt in diesem Fall auf der Basis der Überentnahme. Verluste bleiben unberücksichtigt, das heißt, sie mindern das Entnahmevolument nicht. Stichtag für die Prüfung ist das Ende der Behaltensfrist.

### Beispiel

Nach dem Tod der Mutter im Dezember 2016 geht deren vollumfänglich begünstigtes Einzelunternehmen auf den Sohn über. Der Wert des Betriebsvermögens beläuft sich auf 4 Millionen Euro. Der Sohn nimmt die Steuerbefreiung von 85 % in Anspruch.

### Ursprüngliche Erbschaftsteuer

Wert des Betriebs	4.000.000 €
Abschlag 85 %	– 3.400.000 €
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen	600.000 €
Persönlicher Freibetrag	– 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	200.000 €
Erbschaftsteuer 11 %	22.000 €

Am Ende des Fünfjahreszeitraums wird festgestellt, dass die Entnahmen die in diesem Zeitraum erzielten Gewinne und die Einlagen um 950.000 € übersteigen. Sie sind damit in Höhe von 800.000 € (= 950.000 € – 150.000 €) der Erbschaftsteuer zu unterwerfen. Weiterhin muss in diesem Fall auch das begünstigte Betriebsvermögen korrigiert werden, da die Überentnahmeregelung von der Überlegung ausgeht, dass im Umfang der Überentnahme auf die geerbte Substanz zugriffen wird. Ausgehend von dieser Grundidee muss die Überentnahme von 800.000 € so behandelt werden, als sei in ihrem Umfang von Anfang an kein begünstigtes Betriebsvermögen erworben worden. Dann ergäbe sich folgende Korrektur:

<b>Korrigierte Erbschaftsteuer</b>	
Wert des Betriebs	4.000.000 €
Überentnahme	– 800.000 €
Korrigiertes begünstigtes Betriebsvermögen	3.200.000 €
Abschlag 85 %	– 2.720.000 €
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen	480.000 €
Erwerb insgesamt (480.000 € + 800.000 €)	1.280.000 €
Persönlicher Freibetrag	– 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	880.000 €
Erbschaftsteuer 19 %	167.000 €
Bereits bezahlte Erbschaftsteuer	– 22.000 €
Nachzuzahlende Erbschaftsteuer	145.200 €

### 3.4.5 Reinvestitionsklausel

In den Fällen der Veräußerung von begünstigtem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, begünstigtem gewerblichem Vermögen und von begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften ist von der Nachversteuerung abzusehen, wenn der Veräußerungserlös innerhalb der begünstigten Vermögensart verbleibt. Dies wird angenommen, wenn der Erlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechendes Vermögen investiert wird, das nicht zum Verwaltungsvermögen (siehe unten) gehört. Zu den begünstigten Investitionen gehört beispielsweise die Anschaffung von neuen Betrieben, Betriebsteilen oder Anlagegütern, die das veräußerte Vermögen im Hinblick auf den ursprünglichen oder einen neuen Betriebszweck ersetzen.

### 3.4.6 Option: Völlige Freistellung des Betriebsvermögens-erwerbs

Unter strengen Voraussetzungen ist es möglich, dass der begünstigte Betriebsvermögenserwerb bis zu einem Wert von maximal 26 Millionen € für den Erben oder Beschenkten völlig erbschaftsteuerfrei bleiben kann. Wählt der Erbe die völlige Freistellung, verlängert sich die Behaltensfrist auf sieben Jahre und die am Ende der sieben Jahre zu beachtende Mindestlohnsumme beträgt 700 % der Ausgangslohnsumme (bei 6 bis 10 Beschäftigten 500 %, bei 11 bis maximal 15 Beschäftigten 565 %). Weiterhin darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 % des Betriebsvermögens betragen. Zu beachten ist, dass das Wahlrecht bis zur Bestandskraft des Erbschaftsteuerbescheids ausgeübt werden kann und unwiderruflich ist.

### 3.4.7 Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen

Da es bei der Übertragung eines Unternehmens oftmals Fälle gibt, in denen die eigenen Kinder den Betrieb nicht übernehmen wollen oder können, kann der Inhaber gezwungen sein, einen Nachfolger außerhalb der eigentlichen Kernfamilie zu suchen. Die damit einhergehende schlechtere Steuerklasse wird nach § 19 a ErbStG durch eine Steuerermäßigung für den Erwerb von begünstigtem Betriebsvermögen durch natürliche Personen, die den Steuerklassen II und III unterliegen, vermieden. So vermindert sich die auf den steuerpflichtigen Teil des erworbenen begünstigten Betriebsvermögens entfallende Erbschaftsteuer nach Steuerklasse II oder III um einen Entlastungsbetrag in Höhe des Unterschieds der Steuer nach den Steuerklassen II oder III zur Steuer nach Steuerklasse I. Letztlich wird damit das erworbene begünstigte Betriebsvermögen der Steuerbelastung nach Steuerklasse I unterworfen. Der Unternehmenserbe wird insoweit steuerlich so behandelt, wie wenn er ein Abkömmling des Erblassers wäre.

Ein Verstoß gegen die oben dargestellten Behaltensregelungen führt für Erwerber der Steuerklassen II und III neben dem Verlust des Verschonungsabschlags allerdings auch noch zur Eingruppierung des ursprünglich begünstigten Vermögens in einen deutlich schlechteren Steuertarif.

### 3.4.8 Verwaltungsvermögen

Das Ertragsteuerrecht kennt weitreichende Möglichkeiten, Vermögensgegenstände zu so genanntem »gewillkürtem« Betriebsvermögen zu erklären. Mit einer derartigen Zuordnungsentscheidung des Unternehmers besteht die Möglichkeit, durch die Einlage von Privatvermögen in ein Betriebsvermögen und die anschließende unentgeltliche Übertragung dieses Betriebes den Verschonungsabschlag auch auf das ursprüngliche Privatvermögen anzuwenden.

#### Beispiel

Unternehmer Thorwald möchte seinem Sohn den von ihm aufgebauten Gewerbebetrieb mit einem Betriebsvermögen von 1.000.000 € schenken. Daneben möchte er ihm noch ein im Privatbesitz befindliches Mietwohngrundstück mit einem Verkehrswert von 500.000 € übertragen. Könnte Thorwald das Mietwohngrundstück zunächst in das Betriebsvermögen überführen, bestünde die Möglichkeit, den Verschonungsabschlag von 85 % auch auf das Grundstück anzuwenden, so dass bei dem Gebäude lediglich ein Wert von 75.000 € zu besteuern wäre.

Um diese Gestaltungsmöglichkeit einzuschränken, wird das begünstigungsfähige Betriebsvermögen in so genanntes begünstigtes und in nicht einer Steuerverschonung unterliegendes Vermögen aufgeteilt. Lediglich von dem begünstigten Betriebsvermögen kann der Verschonungsabschlag in Höhe von 85 % beziehungsweise 100 % und der Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 € gewährt werden. Nicht steuerverschont ist der so genannte Nettowert des Verwaltungsvermögens.

Beträgt das Verwaltungsvermögen mindestens 90 %, dann ist der vollständige Wert des begünstigungsfähigen Vermögens von den Begünstigungen ausgeschlossen. Ausgenommen aus der Begünstigung wird auch solches Verwaltungsvermögen, das im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zum Betriebsvermögen gehört (so genanntes junges Verwaltungsvermögen). Damit soll auch verhindert werden, dass nicht begünstigtes Privatvermögen durch kurzfristige Einlage in ein Betriebsvermögen einer Begünstigung unterworfen werden kann. Gleiches gilt bezüglich der so genannten jungen Finanzmittel (das heißt: positiver Saldo der eingelegten und der entnommenen Finanzmittel innerhalb der letzten zwei Jahre).

Zum Verwaltungsvermögen gehören:

- Dritten zur Nutzung überlassener Grundbesitz (auch unentgeltlich): Ausdrücklich aus dem Verwaltungsvermögen ausgenommen sind zum einen die von einem gewerblichen Besitzunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an die Betriebsgesellschaft verpachteten Grundstücke. Dabei gelten die ertragsteuerlichen Abgrenzungsgrundsätze. Ausgenommen sind auch Grundstücke, die einer Mitunternehmerschaft zur eigenbetrieblichen Nutzung überlassen werden und deshalb zum Sonderbetriebsvermögen gehören. Unter Beachtung verschiedener Einschränkungen sind Grundstücke, die im Rahmen einer Betriebsverpachtung im Ganzen verpachtet sind, ebenfalls ausgenommen. Eine weitere Ausnahme gilt für die Grundstücksverpachtung innerhalb eines Konzerns. Eine weitere Ausnahmeregelung enthält das Erbschaftsteuergesetz auch für Wohnungsunternehmen. Die von diesen überlassenen Grundstücke gehören dann nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von Wohnungen besteht, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert. Eine weitere Ausnahme ist bei Grundstücken gegeben, die vorrangig überlassen werden, um im Rahmen von Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen des erworbenen Unternehmens zu dienen.

Schließlich sind auch Grundstücke aus dem Verwaltungsvermögen ausgenommen, die an Dritte zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden.

- Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einer Beteiligungsquote von 25 % mit Zusammenrechnungsmöglichkeit bei Verfügungsbeschränkung und Stimmrechtsbindung.
- Bei anderen Beteiligungen (das heißt an Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligungsquote von über 25 %) werden die vorstehenden Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens entsprechend der Beteiligungsquote anteilig dem erworbenen Unternehmen im Rahmen einer Verbundvermögensaufstellung zugerechnet.
- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen. Hierzu zählen weder Kundenforderungen, Tages- oder Festgeldkonten noch der Kassenbestand.
- Kunstgegenstände, Bibliotheken, Archive, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, sofern sie nicht – wie etwa bei einem Schmuckhändler – zum Umlaufvermögen gehören
- Der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (so genannte Finanzmittel), soweit er 15 % des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens übersteigt.

Vermögensgegenstände, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, werden unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe der Schulden aus dem Verwaltungsvermögenskatalog vorab ausgenommen.

Das Verwaltungsvermögen wird anteilig um die nach dem Abzug bei den Finanzmitteln verbleibenden betrieblichen Schulden gekürzt.

Zudem rechnet das nach der Schuldenverrechnung verbleibende zusammengerechnete Verwaltungsvermögen bis zu 10 % des Werts des begünstigten Vermögens (so genanntes unschädliches Verwaltungsvermögen) zum begünstigten Vermögen. Dabei wird davon ausgegangen, dass nahezu jeder Betrieb zur Gewährleistung seiner unternehmerischen Unabhängigkeit und seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einen gewissen Umfang an Vermögen benötigt, das nicht unmittelbar der originären Betriebstätigkeit dient.

Der begünstigungsfähige Wert des Betriebsvermögens abzüglich des nach diesen Grundsätzen errechneten Werts des Nettoverwaltungsvermögens ergibt das einer Steuerverschonung unterliegende begünstigte Betriebsvermögen.

Bei einem Erwerb von Todes wegen kann die Zurechnung von Vermögensgegenständen zum Verwaltungsvermögen rückwirkend zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer wieder entfallen. Voraussetzung ist, dass der Erwerber innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer diese Vermögensgegenstände entsprechend einem zu Lebzeiten vom Erblasser gefassten Plan in das erworbene begünstigte Vermögen investiert (so genannte Investitionsklausel).

### 3.5 Großunternehmen

Bei einem Wert des begünstigten Betriebsvermögens von über 26 Millionen € innerhalb von zehn Jahren kann der Erwerber nur zwischen einer abgeschmolzenen Steuerverschonung und einer individuellen Prüfung seiner Bedürftigkeit hinsichtlich einer Steuerverschonung wählen:

- Abgeschmolzene Steuerverschonung  
Der Verschonungsabschlag von 85 % oder 100 % reduziert sich um einen Prozentpunkt je volle 750.000 €, die der Wert des begünstigten



tigten Betriebsvermögens über der 26 Millionen-Grenze liegt. Ab einem Wert von rund 90 Millionen € ist die Verschonung vollständig abgeschmolzen und der gesamte Wert ist somit vollständig der Versteuerung zu unterwerfen. Die Behaltens- und die Lohnsummenregelungen kommen auch bei der geminderten Verschonung zur Anwendung.

- Individuelle Bedürfnisprüfung

Die auf das begünstigte Betriebsvermögen entfallende Steuer wird insoweit erlassen, als sie der Erwerber nicht aus seinem verfügbaren Vermögen zahlen kann. Zum verfügbaren Vermögen gehören 50 % des miterworbenen nicht begünstigten Vermögens (zum Beispiel Verwaltungsvermögen oder ererbte Grundstücke im Privatvermögen) sowie das beim Erwerber am Steuerentstehungstichtag vorhandene eigene nicht begünstigte Vermögen. Die Behaltens- und die Lohnsummenregelungen der vollumfänglichen Steuerbefreiung kommen zur Anwendung. Erhält der Erwerber innerhalb von zehn Jahren weiteres nicht begünstigtes Vermögen vererbt oder geschenkt, wird die Bedürfnisprüfung rückwirkend neu berechnet.

### **3.6 Pauschaler Vorwegabschlag**

Für den Erwerb von begünstigtem Betriebsvermögen, über das der Erblasser, Schenker und der Erwerber nur eingeschränkt verfügen kann (reduziertes Gewinnbezugsrecht, keine Veräußerbarkeit an Dritte, Ausscheiden lediglich unterhalb des realen Werts möglich), ist ein Abschlag in Höhe von maximal 30 % auf den errechneten Wert des Betriebes vorgesehen. Er entfällt rückwirkend, sofern die Beschränkungen innerhalb von zwanzig Jahren aufgehoben oder nicht tatsächlich gelebt werden.

### **3.7 Abzug von Nachlassverbindlichkeiten und Schulden (§ 10 ErbStG)**

Da die Erben als Gesamtrechtsnachfolger verpflichtet sind, auch die Schulden und Verbindlichkeiten des Erblassers zu übernehmen, können diese abgezogen werden und mindern dadurch den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb. Neben den übernommenen Schulden zählen hierzu insbesondere die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen sowie geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen.

Aber auch die von den Erben getragenen Kosten der Bestattung des Erblassers nebst angemessenem Grabmal und Kosten für die übliche Grabpflege können in Höhe von 10.300 € ohne weiteren Nachweis abgezogen werden. Soweit die Kosten diesen Pauschbetrag übersteigen, sind entsprechende Belege vorzulegen.

Auch bei einer Schenkung können die vom Beschenkten übernommenen Schulden abgezogen werden. In diesen Fällen liegt eine so genannte gemischte Schenkung vor. Der typische Fall ist die Schenkung einer Immobilie, die noch mit Schulden belastet ist. Der Beschenkte verpflichtet sich gegenüber der finanzierenden Bank, die Schulden zu bezahlen. In Einzelfällen kann es bei einer solchen gemischten Schenkung Abgrenzungsprobleme zu einem (günstigen) Kauf geben.

#### **3.7.1 Schuldenbegrenzung bei Betriebsvermögen**

Sofern jedoch Schulden und Lasten übertragen werden, die mit begünstigtem Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und nicht bereits bei der Bewertung des Betriebsvermögens berücksichtigt worden sind, ist ein Abzug nur im Verhältnis des steuerpflichtigen Teils des Betriebsvermögens zum gesamten Betriebsvermögen möglich.

**Beispiel**

Vermächtniserwerb eines vollumfänglich begünstigten Einzelunternehmens (gemeiner Wert 10 Millionen Euro) durch den Sohn. Er ist im Wege des Untervermächtnisses zur Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 5 Millionen Euro an die Schwester verpflichtet:

**Berechnung Schuldenbegrenzung**

Begünstigtes Betriebsvermögen	10.000.000 €	
Verschonungsabschlag 85 %	8.500.000 €	
Steuerpflichtiger Erwerb	1.500.000 €	
Untervermächtnis an die Schwester		5.000.000 €
Gekürzt um den steuerfreien Teil 85 %		4.250.000 €
Verbleibender Schuldenabzug (= 15 %)		750.000 €
Wert des Erwerbs		750.000 €

Bei teilweisem oder ganzem Wegfall der Verschonungsregelungen erhöht sich der zunächst begrenzte Schuldenabzug entsprechend.

**3.7.2 Schuldenbegrenzung bei Grundvermögen**

Auch Schulden und Lasten, die mit dem übertragenen Grundvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur in soweit abzugsfähig, als das Grundvermögen nicht begünstigt ist.

**Beispiel**

Vermächtniserwerb einer vermieteten Wohnimmobilie (gemeiner Wert 8 Millionen Euro) an den Sohn unter Übernahme des noch bestehenden Darlehens in Höhe von 7 Millionen Euro:

**Berechnung Schuldenbegrenzung**

Vermietetes Grundstück	8.000.000 €	
Verschonungsabschlag 10 %	800.000 €	

Steuerpflichtiger Erwerb	7.200.000 €	
Schuldübernahme		7.000.000 €
Gekürzt um den steuerfreien Teil von 10 %		700.000 €
Verbleibender Schuldenabzug (= 90 %)		6.300.000 €
Wert des Erwerbs		900.000 €

### 3.8 Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Steuerberechnung folgt einem einfachen System, nämlich nach einem Prozentsatz von dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs. Der Steuersatz bestimmt sich dabei zum einen nach der Höhe des Werts des steuerpflichtigen Erwerbs und zum anderen nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker.

### 3.9 Steuerklassen (§ 15 ErbStG)

Je näher der Erwerber mit dem Erblasser oder Schenker verwandt ist, desto niedriger ist die Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Für die Höhe der Steuer ist es ganz entscheidend, zu welcher der drei Steuerklassen der Erwerber gehört. Die folgenden drei Steuerklassen werden unterschieden:

#### 3.9.1 Steuerklasse I

- der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
- die Kinder und Stiefkinder
- die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder (zum Beispiel Enkel, Urenkel)
- die Eltern und Großeltern bei Erbfällen

### 3.9.2 Steuerklasse II

- die Eltern und Großeltern, wenn sie nicht zur Steuerklasse I gehören (also in Schenkungsfällen)
- die Geschwister und deren Kinder
- die Stiefeltern
- die Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- der geschiedene Ehegatte

### 3.9.3 Steuerklasse III

- alle übrigen Erwerber
- Zweckzuwendungen

## 3.10 Persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, dessen Höhe sich nach der jeweiligen Steuerklasse richtet. Er wird vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs abgezogen.

Der persönliche Freibetrag beträgt:

Verwandtschaftsgrad zum Erblasser/Schenker	Freibetrag
Ehegatte und eingetragener Lebenspartner nach LPartG	500.000 €
Kinder / Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Übrige Erwerber in Steuerklasse I	100.000 €
Erwerber in Steuerklasse II	20.000 €
Erwerber in Steuerklasse III	20.000 €

Die persönlichen Freibeträge können alle zehn Jahre erneut in Anspruch genommen werden, so dass beispielsweise bei einer steuerfreien Schenkung im Jahr 2016 in Höhe von 400.000 € an die Tochter im Jahr 2027 nochmals 400.000 € erbschaftsteuerfrei vererbt werden könnten.

### **3.11 Besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)**

Bei Erbfällen (nicht bei einer Schenkung) gibt es daneben für den überlebenden Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner nach LPartG und für Kinder unter 27 Jahren einen besonderen Versorgungsfreibetrag. Er beträgt für den überlebenden Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner 256.000 €. Dieser Betrag wird aber um den kapitalisierten Wert von Versorgungsbezügen gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen.

Hintergrund für den besonderen Versorgungsfreibetrag ist die Ungleichbehandlung zwischen gesetzlich begründeten Versorgungsrenten (zum Beispiel gesetzliche Altersrenten, Beamtenpensionen), die erbschaftsteuerfrei erworben werden können, und vertraglich begründeten Versorgungsrenten (zum Beispiel Rente aus einer Geschäftsveräußerung, Lebensversicherung) oder anderen Vermögen mit dem Ziel der Altersversorgung (zum Beispiel Immobilien), die unter die Besteuerung fallen. Um hier einen annähernd gerechten Ausgleich zu schaffen, ist der besondere Versorgungsfreibetrag um den Kapitalwert der »nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge« zu kürzen. Solche Bezüge sind zum Beispiel Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (auch bei freiwilliger Weiter- und Höherversicherung), Hinterbliebenenbezüge nach den Beamtengesetzen und Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen freier Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen.

**Beispiel**

Frau Kress ist 66 Jahre alt und verwitwet. Sie bezieht 2011 eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung von monatlich 800 € brutto.

Der Kapitalwert errechnet sich wie folgt:

Der Jahreswert von 9.600 € (= 800 € × 12) multipliziert mit dem Vervielfältiger 12,303 ergibt einen Kapitalwert von 118.108 €. Dieser Kapitalwert ist vom Versorgungsfreibetrag von 256.000 € abzuziehen. Der verbleibende Versorgungsfreibetrag in Höhe von 137.892 € wird neben dem persönlichen Freibetrag von 500.000 € in Abzug gebracht. Der in diesen Fällen anzuwendende Vervielfältiger ist abhängig von der voraussichtlichen Laufzeit des Rentenbezugsrechts. Da die Rente mit dem Tod der Berechtigten endet, ist die Laufzeit allerdings unbekannt. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jedoch jährlich so genannte amtliche Sterbetafeln, aus denen die durchschnittliche Lebenserwartung und die daraus resultierende Dauer eines lebenslänglichen Bezugsrechts abgeleitet werden kann (siehe nachstehend).

Der Versorgungsfreibetrag für Kinder ist nach deren Alter gestaffelt. Er beträgt

- 52.000 € bei einem Alter bis zu 5 Jahren
- 41.000 € bei einem Alter über 5 bis zu 10 Jahren
- 30.700 € bei einem Alter über 10 bis zu 15 Jahren
- 20.500 € bei einem Alter über 15 bis zu 20 Jahren
- 10.300 € bei einem Alter über 20 bis zu 27 Jahren.

Der Versorgungsfreibetrag für Kinder wird – wie der für den überlebenden Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner – um den kapitalisierten Wert von Versorgungsbezügen gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (zum Beispiel Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung).

### 3.12 Steuersätze (§ 19 ErbStG)

Die Steuersätze bilden einen Stufentarif. Der Steuersatz der erreichten Wertstufe gilt für den gesamten steuerlichen Erwerb.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... €	Prozentsatz in der Steuerklasse			
	I	II		III
		2009	ab 2010	
75.000	7	30	15	30
300.000	11	30	20	30
600.000	15	30	25	30
6.000.000	19	30	30	30
13.000.000	23	50	35	50
26.000.000	27	50	40	50
über 26.000.000	30	50	43	50

### 3.13 Härteausgleich (§ 19 Abs. 3 ErbStG)

Aufgrund des Stufentarifs kann es zu einem sprunghaften Ansteigen der Steuer kommen, wenn eine Wertstufe nur geringfügig überschritten wird. Dies wird durch den Härteausgleich verhindert. So darf die Mehrsteuer, die sich durch das Überschreiten der unmittelbar vorhergehenden Wertstufe ergibt, bei einem Steuersatz bis zu 30 % höchstens die Hälfte und bei einem Steuersatz über 30 % höchstens drei Viertel des die Wertstufe übersteigenden Wertes betragen.



**Beispiel**

Der steuerpflichtige Erwerb von Frau Hauser beträgt 80.000 €, sie gehört zur Steuerklasse I.

Berechnung der Erbschaftsteuer:

Steuer ohne Härteausgleich	80.000 € ×	11 % =	8.800 €
Nach § 19 Abs. 3 ErbStG jedoch höchstens: Wertgrenze der letzten Tabellenstufe	75.000 € ×	7 % =	5.250 €
Differenz des Erwerbs zur letzten Tabellenstufe	5.000 €		
davon 50 %	2.500 €		2.500 €
Erbschaftsteuer insgesamt			7.750 €
Steuer ohne Härteausgleich			8.800 €
Steuerersparnis durch Härteausgleich			1.050 €

Der Härteausgleich verringert hier die Steuer um 1.050 €. Er wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

## 4. Einzelfragen

### 4.1 Besonderheiten bei Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern

#### 4.1.1 Zugewinnausgleich (§ 5 ErbStG)

Die meisten Ehepaare beziehungsweise die Paare der eingetragenen Lebenspartnerschaft leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Dies bedeutet zivilrechtlich:

- Die Vermögen der Eheleute / Lebenspartner bleiben während der Ehe / Lebenspartnerschaft getrennt.
- Der Zugewinn zum Vermögen eines Ehegatten / Lebenspartners (zum Beispiel Ersparnisse aus Arbeitseinkommen) fällt nur diesem Ehegatten / Lebenspartner und nicht den Eheleuten / Lebenspartnern gemeinschaftlich zu.
- Ein ungleicher Zugewinn während der Ehe / Lebenspartnerschaft wird ausgeglichen, wenn die Zugewinnsgemeinschaft endet (durch Tod oder Scheidung).

Im Scheidungsfall bleibt der gezahlte Zugewinnausgleich, auf den sich die Ehe-/Lebenspartner geeinigt haben oder der vom Gericht festgelegt wurde, in voller Höhe schenkungsteuerfrei.

Im Todesfall eines Ehe-/Lebenspartners ist die Rechtslage komplizierter. Auch hier ist der Zugewinn grundsätzlich erbschaftsteuerfrei, aber er wird anders errechnet als im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Das Erbrecht gewährt dem überlebenden Ehegatten / Lebenspartner zum Ausgleich des Zugewinns im Normalfall eine pauschale Erhöhung seines Erbteils um ein Viertel gegenüber den übrigen Erben. Das Steuerrecht folgt dieser pauschalen Abgeltung des Zugewinns nicht. Es for-

dert vielmehr die detaillierte Ermittlung einer so genannten »fiktiven Ausgleichsforderung«, so als ob nicht der Tod, sondern eine Scheidung die Zugewinnsgemeinschaft beendet hätte. Diese fiktive Ausgleichsforderung ist der steuerfreie Zugewinnausgleichsbetrag.

### Beispiel

Das Ehepaar König lebt im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Als Michael König stirbt, hinterlässt er seiner Frau Andrea und den beiden Kindern Benjamin und Oskar ein Vermögen von 1.100.000 €. Da kein Testament vorhanden ist, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Andreas fiktive Zugewinnausgleichsforderung soll nach folgendem vereinfachten Schema 25.000 € ( $350.000 \text{ €} - 300.000 \text{ €} = 50.000 \text{ €} \times \frac{1}{2}$ ) betragen.

### Berechnungsschema für fiktive Ausgleichsforderung (vereinfacht):

	Michael	Andrea
Endvermögen im Todeszeitpunkt	1.100.000 €	830.000 €
. /. Anfangsvermögen bei Eheschließung	750.000 €	530.000 €
Zugewinn	350.000 €	300.000 €

### Zivilrechtliches Ergebnis:

Der gesetzliche Erbteil von Andrea beträgt  $\frac{1}{4}$ . Zum Ausgleich des Zugewinns erhöht sich der gesetzliche Erbteil um ein weiteres Viertel. Andrea erbt damit die Hälfte des Vermögens von Michael, somit 550.000 €.

### Erbschaftsteuerliches Ergebnis:

Von den 550.000 € bleibt die Zugewinnausgleichsforderung in Höhe von 25.000 € steuerfrei. Nach Abzug des persönlichen Freibetrages von 500.000 € sind von Andrea dann noch ca. 25.000 € zu versteuern.

Nach den Regelungen des Erbschaftsteuergesetzes bleibt anstelle des pauschalen  $\frac{1}{4}$ -Wertes somit letztlich jeweils der Betrag steuerfrei, den der überlebende Ehegatte /Lebenspartner bei güterrechtlicher Abwicklung der Zugewinnsgemeinschaft als »fiktive Ausgleichsforderung« geltend machen könnte. Die »fiktive Ausgleichsforderung« errechnet sich durch Gegenüberstellung des Anfangs- und des Endvermögens der Eheleute / Lebenspartner.

In der Praxis treten häufig Probleme auf, weil die Trennung der Vermögen Schwierigkeiten bereitet oder das Anfangsvermögen kaum rekonstruierbar ist. Sollten Belege oder andere Erkenntnisquellen nicht mehr vorhanden sein, genügt eine sorgfältige Schätzung der zum Anfangs- oder Endvermögen gehörenden Vermögensgegenstände.

#### **4.1.2 Gemeinsame Konten**

Bei gemeinsamen Girokonten, Sparbüchern, Wertpapierdepots, Sparbriefen etc. von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern geht das Finanzamt zunächst von einer hälftigen Aufteilung aus. Das heißt, 50 % des Guthabens ist der zu versteuernde Erwerb, die andere Hälfte gehört dem Ehegatten / Lebenspartner ohnehin schon. Weist der überlebende Ehe-/Lebenspartner aber nach, dass er mehr als die Hälfte auf das Gemeinschaftskonto eingezahlt hat, bleibt ein entsprechender Anteil steuerfrei.

#### **4.2 Auszahlung einer Lebensversicherung**

Da es die typische Lebensversicherung nicht gibt, können bei der Vielzahl, der am Markt erhältlichen Produkte hier nur die Grundfälle dargestellt werden. Im Einzelfall kommt es auf die Ausgestaltung der jeweiligen Police an. Ist in einem Lebensversicherungsvertrag nicht festgelegt, wem im Todesfall die Auszahlungssumme zusteht, gehört die Auszahlungssumme zum Nachlass und muss von sämtlichen Erben entsprechend ihren Erbteilen versteuert werden. Hat der Erblasser allerdings eine Lebensversicherung auf den Todesfall abgeschlossen und einen Begünstigten zum Bezugsberechtigten benannt, ist die Auszahlungssumme dem Bezugsberechtigten vorweg zuzurechnen und unterliegt zusammen mit seinem Erbteil der Erbschaftsteuer.

**Beispiel**

Die Ehefrau schließt einen Versicherungsvertrag auf den eigenen Tod zugunsten des Ehemannes ab. Stirbt die Ehefrau, gehört die Versicherungssumme zum Erbteil des Ehemannes.

Hat der Begünstigte selbst den Versicherungsvertrag abgeschlossen und das Leben einer anderen Person versichert, bleibt die Auszahlung steuerfrei, weil es sich hier um den eigenen Versicherungsvertrag handelt, der mit den eigenen Versicherungsprämien erfüllt wurde.

**Beispiel**

Die Ehefrau schließt einen Versicherungsvertrag auf den Tod des Mannes ab. Stirbt der Ehemann, bleibt die Versicherungssumme (da sie zum Vermögen der Ehefrau gehört) erbschaftsteuerfrei.

Ist eine Versicherung auf verbundene Leben abgeschlossen, bei der zwei oder mehr Personen – beispielsweise ein Ehepaar – sich gemeinschaftlich in der Weise versichert haben, dass die Versicherungssumme beim Tod des Erstversterbenden fällig wird, geht man davon aus, dass jeder Ehegatte im Innenverhältnis die Hälfte der Prämien bezahlt und damit zur Hälfte den eigenen Versicherungsanteil erfüllt hat. Im Ergebnis unterliegt die halbe Auszahlungssumme der Erbschaftsteuer, die andere Hälfte des Ehepartners ist erbschaftsteuerfrei. Kann der überlebende Ehegatte dem Finanzamt gegenüber dokumentieren, dass er zu mehr als 50 % die Prämie gezahlt hat, bleibt ein entsprechender Anteil erbschaftsteuerfrei.

Wird eine noch nicht fällige Lebensversicherung übertragen, so ist vom Erwerber nicht die Versicherungssumme, sondern der aktuelle Rückkaufswert zu versteuern. Dies ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer von der Versicherung bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses beanspruchen kann.

### 4.3 Zusammenrechnung der Erwerbe innerhalb von 10 Jahren (§ 14 ErbStG)

Um zu verhindern, dass aufgrund der Freibeträge und der geringeren Steuersätze bei kleineren Erwerben Vermögen nach und nach in Teilbeträgen verschenkt wird, ist im Gesetz geregelt, dass alle innerhalb von 10 Jahren von einer Person empfangenen Vermögensvorteile zu einem Betrag zusammenzurechnen und zu versteuern sind. Dadurch wird verhindert, dass die Steuerpflicht umgangen wird.

Ist für frühere Erwerbe bereits Steuer entrichtet worden, wird dies berücksichtigt. Die Besteuerung wird so vorgenommen, als seien alle Erwerbe des 10-Jahreszeitraumes zum Zeitpunkt des letzten Erwerbs auf einmal angefallen. Hierauf wird eine fiktive beziehungsweise die vorher tatsächlich bezahlte höhere Steuer angerechnet. Eine Steuererstattung ist dabei ausgeschlossen.

Bei der Zusammenrechnung bleibt der früher festgestellte Wert der Vorerwerbe maßgeblich, so dass beispielsweise Grundbesitz, der vor dem 1. Januar 2009 erworben wurde, mit dem damals maßgeblichen niedrigen Bedarfswert in die Zusammenrechnung einbezogen wird.

#### Beispiel

Herr Sommer hatte 2009 seiner Lebensgefährtin 120.000 € geschenkt. Nachdem die beiden im Jahr 2016 geheiratet hatten, schenkte Herr Sommer ihr weitere 600.000 €.

#### Erwerb 2009

Barvermögen	120.000 €
Persönlicher Freibetrag	– 20.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	100.000 €
Steuersatz 30 %	
Steuer 2009	30.000 €

<b>Erwerb 2016</b>	
Barvermögen 2016	600.000 €
Barvermögen 2009	120.000 €
Gesamterwerb	720.000 €
Persönlicher Freibetrag	– 500.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	220.000 €
Steuersatz 11 %	
Steuer auf Gesamterwerb	24.200 €
<b>Fiktive Steuer 2016 auf den Vorerwerb 2009</b>	
Barvermögen 2009	120.000 €
Persönlicher Freibetrag	– 20.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	100.000 €
Fiktive Steuer 11 %	11.000 €
Anzurechnen ist jedoch die höhere tatsächliche Steuer 2009	– 30.000 €
Festzusetzende Steuer 2009	0 €
Mindeststeuer für 2016	
Barvermögen 2009	600.000 €
Persönlicher Freibetrag	– 500.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	100.000 €
Mindeststeuer 11 %	11.000 €

Trotz der Zusammenrechnung mit früheren Erwerben bleibt nur der Letzterwerb selbst Besteuerungsgegenstand. Nur für diesen Erwerb wird eine neue Steuer geschuldet, deren Höhe lediglich vom Wert des Vorerwerbs beeinflusst ist. Weil dieser Vorerwerb bereits der Besteuerung unterlag, muss von der Steuer auf den Letzterwerb der Steuerbetrag abgezogen werden, der rechnerisch auf den Vorerwerb entfällt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Anrechnung in dem Sinne, dass die Steuer auf den Vorerwerb als eine Art »Vorauszahlung« zu behandeln wäre. War die seinerzeit auf den Vorerwerb zu entrichtende Steuer

höher als die im Zeitpunkt des Letzterwerbs für den Gesamterwerb errechnete Steuer, kann es nicht zu einer Erstattung dieser »Mehrsteuer«, kommen. Die Steuer für den Letzterwerb beträgt in einem solchen Fall mindestens 0 € (gegebenenfalls unter Berechnung einer Mindeststeuer).

#### 4.4 Renten, Nutzungen oder Leistungen (§ 23 ErbStG)

Gehört zum steuerpflichtigen Erwerb eine Rente oder eine andere wiederkehrende Nutzung oder Leistung, unterliegt diese grundsätzlich mit ihrem Kapitalwert der sofortigen Besteuerung. Der Kapitalwert ist von der Laufzeit des jeweiligen Rechts abhängig; bei lebenslangen Rechten also von der voraussichtlichen Lebenserwartung des Berechtigten. Damit wird der für den Kapitalwert maßgebliche Vervielfältiger aus den amtlichen Sterbetafeln, die turnusmäßig vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden, abgeleitet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt die Vervielfältiger für den Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro nach Lebensalter und Geschlecht der Berechtigten in einer Tabelle zusammen und veröffentlicht diese zusammen mit dem Datum der Veröffentlichung der Sterbetafel im Bundessteuerblatt.

Auszug aus der Vervielfältiger-Tabelle 2017 für eine lebenslange Rente		
Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
60	12,779	13,832
61	12,528	13,601
62	12,269	13,362
63	12,002	13,111
64	11,725	12,849



65	11,444	12,580
66	11,155	12,303
67	10,860	12,013
68	10,552	11,714
69	10,237	11,405
70	9,915	11,082
71	9,585	10,750
72	9,252	10,407
73	8,908	10,050
74	8,556	9,682
75	8,198	9,303

Die für die Rentenzahlungen zu entrichtende Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann statt vom Kapitalwert auf Antrag jährlich im Voraus vom Jahreswert der Rente entrichtet werden. Zu ihrer Berechnung ist der für den gesamten steuerpflichtigen Erwerb einschließlich des Kapitalwerts der Rente geltende Steuersatz auf den jeweiligen Jahresbetrag anzuwenden. Soweit der persönliche Freibetrag nicht durch anderes Vermögen aufgebraucht wird, wird die Jahressteuer so lange nicht erhoben, bis der Erwerber Rentenbezüge in Höhe seines persönlichen Freibetrages erhalten hat. Die Jahresbesteuerung bietet den Vorteil einer langfristigen Ratenzahlung und vermeidet, dass der Erwerber bereits die ganze Steuer zahlen muss, obwohl er über die Rente erst verteilt auf die Laufzeit verfügen kann.

**Beispiel**

Hans Köhler hat seiner Schwester Pia im Jahr 2017 ein lebenslangliches Rentenbezugsrecht eingeräumt, dessen Jahreswert 10.000 € beträgt. Gleichzeitig hat er ihr 50.000 € in bar zugewendet. Zum Zeitpunkt der Zuwendung ist Pia Köhler 60 Jahre alt.

**Besteuerung nach Kapitalwert**

Kapitalwert des Rentenrechts $10.000 \times 13,832 =$	138.320 €
Barzuwendung	50.000 €
Wert der Bereicherung	188.320 €
Freibetrag bei Steuerklasse II	- 20.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	168.320 €
Abgerundet	168.300 €
Darauf Steuersatz nach Steuerklasse II	20 %
<b>Erbschaftsteuer</b>	<b>33.660 €</b>

**Besteuerung nach Jahreswert**

Bei der Wahl der Jahresversteuerung sind sofort 6.000 € (= 20 % von 50.000 € - 20.000 €) sowie eine Jahressteuer von 2.000 € (20 % von 10.000 €) zu entrichten. In den folgenden Jahren sind dann jeweils 2.000 € zu zahlen.

Der Rentenberechtigte kann die restlichen Jahressteuerbeträge jeweils zum nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem Kapitalwert zu diesem Zeitpunkt ablösen. Dazu sind die in Zukunft noch fälligen Jahressteuerbeträge auf den Ablösezeitpunkt abzuzinsen.

#### 4.5 Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens (§ 27 ErbStG)

Geht Vermögen, das in den letzten zehn Jahren zuvor schon einmal von Personen der Steuerklasse I erworben wurde, von Todes wegen erneut auf Erwerber der Steuerklasse I über, vermeidet eine Steuerermäßigung, dass das Vermögen durch die mehrfache Besteuerung in einer als unbillig empfundenen Weise geschmälert wird. Die Höhe der Ermäßigung ist von der Besitzzeit des Vorerwerbers abhängig. Bei einer Besitzzeit bis

zu einem Jahr beträgt sie beispielsweise 50 % und bei einer Besitzzeit des Vorerwerbers von mehr als 8 Jahren, aber nicht mehr als 10 Jahren, liegt die Ermäßigung beispielsweise bei 10 %.

#### Beispiel

Frau Lorenz hat im Juni 2016 ihren Vater beerbt und deshalb 100.000 € Erbschaftsteuer bezahlt. Im Mai 2017 stirbt Frau Lorenz und hinterlässt ihrer Tochter Eva nur dieses von ihrem Vater ererbte Vermögen. Für diesen Erwerb ergibt sich daher auch für Eva eine Steuer in Höhe von 100.000 €. Sie wird allerdings um 50 % auf 50.000 € ermäßigt.

## 4.6 Mittelbare Schenkungen

Darunter versteht man die Zuwendung von Geld zum Erwerb eines anderen Vermögensgegenstandes (beispielsweise ein Grundstück oder eine Gesellschaftsbeteiligung aber auch die reine Finanzierung einer Baumaßnahme). Soweit zwischen dem geschenkten Geldbetrag und dem damit erworbenen Vermögensgegenstand Bewertungsunterschiede bestehen, führt eine mittelbare Schenkung dazu, dass der Beschenkte statt dem Geldbetrag lediglich den Wert des damit erworbenen Vermögens versteuern muss beziehungsweise die für diese Vermögensgegenstände bestehenden Verschonungsregelungen in Anspruch nehmen kann.

Folgendes ist zu empfehlen:

- Es sollte ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, aus dem sich ergibt, dass der Beschenkte den Geldbetrag nur zum Erwerb eines bestimmten Vermögensgegenstandes oder zur entsprechenden Finanzierung verwenden darf, er also nur beschränkt darüber verfügen kann.
- Der Verwendungszweck sollte genau bezeichnet werden.
- Die Vereinbarungen müssen ausgeführt werden.

- Ferner ist darauf zu achten, dass ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Zuwendung des Geldes und seiner bestimmungsgemäßen Verwendung besteht.

#### 4.7 Kettenschenkung

Eine Zuwendung kann in Form einer Kettenschenkung über mehrere Personen erfolgen. Der jeweilige Bedachte gibt das zugewendete Vermögen an eine andere Person weiter. Dies kann steuerlich vorteilhaft sein, wenn auf dem Umweg über zwei oder mehr Zuwendungen die Besteuerung jeweils nach einer günstigeren Steuerklasse erfolgt, weil dann ein höherer Freibetrag und ein niedrigerer Steuersatz gilt.

##### Beispiel

Bei Zuwendungen eines Schwiegervaters an seine Schwiegertochter gilt Steuerklasse II. Schenkt der Vater an den Sohn und dieser das zugewendete Vermögen an seine Ehefrau, gilt für beide Zuwendungen Steuerklasse I.

Dabei ist zu beachten, dass den zwischengeschalteten Erwerbenden ein eigener Entscheidungsspielraum für die Weiterschenkung verbleiben muss. Erhält dagegen jemand als Durchgangs- oder Mittelsperson eine Zuwendung, die er entsprechend einer bestehenden Verpflichtung in vollem Umfang an einen Dritten weitergeben muss, liegt schenkungssteuerrechtlich nur eine Zuwendung aus dem Vermögen des Erstzuwendenden an den Dritten vor. Da aber auch bei einer Kettenschenkung der Wert des an die Mittelsperson übertragenen Vermögens auf den bestehenden Freibetrag angerechnet wird, können spätere Schenkungen, die der Mittelsperson selbst zugute kommen sollen, steuerpflichtig werden, soweit deren persönlicher Freibetrag verbraucht ist. Dies gilt auch im Erbfall.

## 5. Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen (§ 29 ErbStG)

### 5.1 Behandlung beim Stifter

Zur Erleichterung von Vermögensübertragungen auf Stiftungen sieht das Erbschaftsteuerrecht das Erlöschen einer bereits entstandenen Steuer mit Wirkung für die Vergangenheit vor, soweit Vermögen, das von Todes wegen oder durch Schenkung erworben wurde, innerhalb von zwei Jahren an eine inländische gemeinnützige Stiftung weitergegeben wird (gleiches gilt auch bei Weitergabe an den Bund, ein Bundesland oder an eine inländische Gemeinde). Ausgenommen hiervon sind die in § 52 Abs. 2 Nr. 23 Abgabenordnung aufgeführten Zwecke, wie zum Beispiel die der Kleingärtnerei, der Faschingsvereine oder des Hundesports.

Die Inanspruchnahme der Vergünstigung ist jedoch davon abhängig, dass für die Übertragung der Vermögensgegenstände nicht zugleich ein ertragsteuerlicher Spendenabzug beansprucht wird. Der Stifter hat deshalb bei seiner ertragsteuerlichen Veranlagung unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe seine Zuwendung an eine begünstigte Stiftung als Spende zu berücksichtigen ist. Diese Erklärung ist auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer bindend.

Zu einem Erlöschen der Steuer beim Stifter kommt es dann nicht, wenn die Stiftung einen Teil ihres Einkommens dazu verwendet, den Stifter oder seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

## 5.2 Behandlung bei der Stiftung

Die dem Stifter eingeräumte steuerliche Vergünstigung schließt nicht aus, dass die Weitergabe bei der Stiftung selbst eine freigebige Zuwendung darstellt.

Die Zuwendung ist bei der Stiftung aber steuerfrei, wenn sie in den ideellen Bereich erfolgt. Unbeachtlich ist es, wenn die Stiftung einen Zweckbetrieb unterhält. Unterhält sie einen sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der im Verhältnis zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nur von untergeordneter Bedeutung ist (zum Beispiel kleiner Kantinenbetrieb), ist dies ebenfalls für die Steuerfreiheit der Zuwendung bei der Stiftung unschädlich. Bei Zuwendungen, die einem sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung zufließen, ist jedoch stets die Steuerbefreiung ausgeschlossen.

## 6. Verfahrensfragen

### 6.1 Anzeigepflicht des Erwerbers und des Schenkers (§ 30 ErbStG)

Jeder der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber innerhalb von drei Monaten, nachdem er vom Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem für die Erbschaftsbesteuerung örtlich zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Schenkungen ist auch der Schenker zur Anzeige verpflichtet.

Eine Anzeige erübrigt sich, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beruht, sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt und zum Erwerb weder Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht über eine Depotbank verwaltet werden, noch Auslandsvermögen gehört. Wenn eine Schenkung unter Lebenden gerichtlich oder notariell beurkundet worden ist, ist ebenfalls keine Mitteilung erforderlich.

### 6.2 Pflicht zur Abgabe einer Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuererklärung (§ 31 ErbStG)

Von jedem Todesfall erhält das Finanzamt durch die Standesämter Mitteilung. Da aus der Nachricht in den meisten Fällen nicht hervorgeht, ob der Verstorbene nennenswertes Vermögen vererbt hat, wartet das Finanzamt einige Zeit, ob Mitteilungen von Erben oder sonstigen Erwerbenden von Vermögen oder auch von dritter Seite eingehen. In Erbfällen sind zum Beispiel Vermögensverwahrer und Versicherungs-

unternehmen zur Anzeige von in ihrem Besitz befindlichen Vermögen oder von Guthaben beziehungsweise Forderungen des Erblassers verpflichtet.

Erst aufgrund dieser Unterlagen kann das Finanzamt prüfen, ob das den Erben und Bedachten zugefallene Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist. Hält das Finanzamt nach den Unterlagen eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von jedem an einem Erbfall Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer Frist verlangen, die es selbst bestimmt. Die Frist muss mindestens einen Monat betragen. In der Regel sendet das Finanzamt den Beteiligten einen amtlichen Erklärungsdruck zu, den diese ausgefüllt zurückzusenden haben.

Zwischen dem Erbfall und der Zusendung des Erklärungsformulars vergeht in der Regel einige Zeit. Wenn das Finanzamt sich somit nicht sofort nach dem Erbfall meldet, besagt das also nicht, dass es keine Besteuerung vornehmen wird. Vielmehr muss noch längere Zeit nach dem Erbfall mit einer Aufforderung gerechnet werden.

### **6.3 Zuständiges Erbschaft- oder Schenkungsteuerfinanzamt**

Für die Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes oder der Schenker zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Ist nur der Erwerber Inländer, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk dieser zum Zeitpunkt des Erwerbs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. War weder der Erblasser oder Schenker noch der Erwerber Inländer (beschränkte Steuerpflicht), so ist das



Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegende Vermögen befindet.

In Baden-Württemberg sind die folgenden acht Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämter jeweils zentral zuständig:

<p><b>Finanzamt Aalen</b>          Bleichgartenstraße 17          73431 Aalen  <a href="https://fa-aalen.fv-bwl.de">https://fa-aalen.fv-bwl.de</a></p>	<p>für die Bezirke der Finanzämter Aalen, Heidenheim, Schorndorf, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Ulm und Waiblingen</p>
<p><b>Finanzamt Freiburg-Land</b>          Stefan-Meier-Straße 133          79104 Freiburg  <a href="https://fa-freiburg-land.fv-bwl.de">https://fa-freiburg-land.fv-bwl.de</a></p>	<p>für die Bezirke der Finanzämter Emmendingen, Freiburg-Land, Freiburg-Stadt, Lahr, Lörrach, Müllheim und Offenburg</p>
<p><b>Finanzamt Karlsruhe-Durlach</b>          Prinzessenstraße 2          76227 Karlsruhe  <a href="https://fa-karlsruhe-durlach.fv-bwl.de">https://fa-karlsruhe-durlach.fv-bwl.de</a></p>	<p>für die Bezirke der Finanzämter Baden-Baden, Bruchsal, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Stadt, Mühlacker, Pforzheim und Rastatt</p>
<p><b>Finanzamt Mosbach</b>          Außenstelle Walldürn          Albert-Schneider-Straße 1          74731 Walldürn  <a href="https://fa-mosbach.fv-bwl.de">https://fa-mosbach.fv-bwl.de</a></p>	<p>für die Bezirke der Finanzämter Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim und Weinheim</p>

<p><b>Finanzamt Reutlingen</b>  Leonhardsplatz 1  72764 Reutlingen  <a href="https://fa-reutlingen.fv-bwl.de">https://fa-reutlingen.fv-bwl.de</a></p>	<p>für die Bezirke der Finanzämter  Bad Urach, Böblingen, Esslingen, Göppingen, Leonberg, Nürtingen, Reutlingen und Tübingen</p>
<p><b>Finanzamt Sigmaringen</b>  Außenstelle Bad Saulgau  Schulstraße 5  88348 Bad Saulgau  <a href="https://fa-sigmaringen.fv-bwl.de">https://fa-sigmaringen.fv-bwl.de</a></p>	<p>für die Bezirke der Finanzämter  Balingen, Biberach, Ehingen, Friedrichshafen, Ravensburg, Sigmaringen, Überlingen und Wangen</p>
<p><b>Finanzamt Tauberbischofsheim</b>  Außenstelle Bad Mergentheim  Schloss 7  97980 Bad Mergentheim  <a href="https://fa-tauberbischofsheim.fv-bwl.de">https://fa-tauberbischofsheim.fv-bwl.de</a></p>	<p>für die Bezirke der Finanzämter  Backnang, Bietigheim-Bissingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Öhringen  Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III, Stuttgart-Körperschaften und Tauberbischofsheim</p>
<p><b>Finanzamt Villingen-Schwenningen</b>  Weiherstraße 7  78050 Villingen-Schwenningen  <a href="https://fa-villingen-schwenningen.fv-bwl.de">https://fa-villingen-schwenningen.fv-bwl.de</a></p>	<p>für die Bezirke der Finanzämter  Konstanz, Rottweil, Singen, Tuttlingen, Villingen-Schwenningen und Waldshut-Tiengen</p>

Zuständiges Finanzamt für die Bewertung von Betriebsvermögen und von Grundbesitz:

Die Wertermittlung für Betriebsvermögen und für Grundbesitz erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der jeweilige Vermögensgegenstand befindet (Betriebs- oder Lagefinanzamt). Sie ist Grundlage für die festzusetzende Erbschaftsteuer. Soweit Uneinigkeit über die Höhe des festgestellten Wertes eines Grundstücks, Betriebsvermö-

gens oder Anteils an einer Kapitalgesellschaft besteht, muss sich der Erbe / Beschenkte gegen den entsprechenden Feststellungsbescheid wenden. Ein späterer Einspruch gegen den Erbschaft- oder Schenkungsteuerbescheid mit der Begründung, die festgestellten Werte seien unzutreffend, ist nicht zulässig.

## 7. Berechnungsbeispiel

### Beispiel

Nach dem Tod des Herrn Kaiser im Jahr 2017 ist seine Ehefrau die alleinige Erbin. Eine Witwenrente steht Frau Kaiser nicht zu. Die gemeinsame 30jährige Tochter erhält als Vermächtnis die vermietete Eigentumswohnung mit einem Wert von 350.000 €. Zwei Jahre vor dem Tod des Vaters hat die Tochter bereits einen Geldbetrag in Höhe von 250.000 € geschenkt bekommen. Der Nachlass besteht aus folgenden Vermögensgegenständen:

- mehrere Goldbarren mit einem Wert von 337.500 €
- eine vermietete Wohnung mit einem Wert von 350.000 €
- einem Einfamilienhaus mit einem Wert von 400.000 €
- Spareinlagen einschließlich Zinsen bis zum Todestag von 150.000 €
- Aktien mit Kurswerten am Todestag von 430.000 €
- Hausrat im Wert von 50.000 €
- einem Pkw im Wert von 15.500 €.

Als Nachlassverbindlichkeiten sind vorhanden:

- eine Darlehensschuld von 25.000 €
- Kosten der Bestattung und der Nachlassregelung von 9.000 €
- Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau in Höhe von 25.000 €
- Vermächtnisanspruch der Tochter in Höhe von 350.000 €.

### Steuerberechnung für die Ehefrau:

Nachlassgegenstände:	
Goldbarren	337.500 €
Mietwohnung	350.000 €
Einfamilienhaus (Da das Wohnhaus bis zum Tod vom Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde und die Ehefrau das Haus auch weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt, ist die Übertragung steuerfrei)	0 €
Spareinlagen (einschl. Zinsen bis zum Todestag)	150.000 €
Aktien	430.000 €

Hausrat	50.000 €
Abzüglich Freibetrag für Hausrat	<u>- 41.000 €</u> = 9.000 €
PKW	15.500 €
Abzüglich Freibetrag für andere bewegliche Gegenstände	<u>- 12.000 €</u> = 3.500 €
Gesamtwert der Nachlassgegenstände	1.280.000 €
Nachlassverbindlichkeiten:	
Darlehensschuld	- 25.000 €
Vermächtnis für die Tochter	- 350.000 €
Kosten der Bestattung (Pauschalbetrag)	- 10.300 €
Wert des Reinnachlasses	894.700 €
Davon ab:	
Zugewinnausgleichsanspruch	- 25.000 €
Persönlicher Freibetrag	- 500.000 €
Versorgungsfreibetrag	- 256.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	113.700 €
Höhe der Erbschaftsteuer für die Ehefrau (113.700 € × 11 %)	12.507 €
<b>Steuerberechnung für die Tochter:</b>	
Mietwohnung	350.000 €
Abzüglich Verschonungsabschlag von 10 % anzusetzender Wert	<u>- 35.000 €</u> = 315.000 €
Zuzüglich Vorschenkung	250.000 €
Wert des Reinnachlasses	565.000 €
Davon ab: Persönlicher Freibetrag	- 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	165.000 €
Höhe der Erbschaftsteuer für die Tochter (165.000 € × 11 %)	18.150 €

Sofern die Tochter die aus der früheren Schenkung erhaltenen 250.000 € bereits vollständig verbraucht hat und sie auch über keine weiteren finanziellen Mittel verfügt, um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können, kann sie beim Finanzamt einen Antrag auf Stundung der auf die vermietete Wohnung entfallenden Erbschaftsteuer stellen. Dementsprechend können 10.119 € ( $18.150 \times 315.000 \div 565.000$ ) über einen Zeitraum von 10 Jahren gestundet werden. Die übrigen 8.031 € sind allerdings sofort zu bezahlen.

## 8. Anhang Erbrecht (§§ 1922 ff Bürgerliches Gesetzbuch – BGB)

### 8.1 Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB)

Mit dem Tod einer Person (Erblasser) geht deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (Gesamtrechtsnachfolge). Der Erbe tritt unmittelbar kraft Gesetzes in die ganze vermögensrechtliche Stellung des Erblassers ein, ohne dass rechtsgeschäftliche Übertragungsgeschäfte erforderlich sind.

Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte haben demgegenüber lediglich schuldrechtliche Ansprüche gegen den oder die Erben.

Fällt die Erbschaft an mehrere Erben, bilden diese Miterben eine Erbengemeinschaft. Der Nachlass wird dann Vermögen der Miterben zur gesamten Hand. Daraus folgt, dass eine Verfügung über den Nachlass als Ganzes nur gemeinsam getroffen werden kann. Die Erbengemeinschaft ist auf Auseinandersetzung angelegt, die jeder Miterbe jederzeit verlangen kann.

### 8.2 Gesetzliche Erbfolge (§§ 1924 ff BGB)

Der Erblasser kann durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) den Erben bestimmen. Diese gewillkürte Erbfolge hat Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Nur soweit gewillkürte Erbfolge nicht eintritt, gilt hilfswise gesetzliche Erbfolge. Damit ist sichergestellt, dass niemand ohne Erben stirbt. Als gesetzliche Erben kommen in Betracht: der Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner des Erblassers, die Verwandten und der Staat. Der Staat erbt nur, wenn kein

Ehe-/Lebenspartner und keine Verwandten mehr leben oder wenn die Erben die Erbschaft ausschlagen.

Zur Bestimmung der Reihenfolge, in der die Verwandten zum Zuge kommen, wird die Familie in Ordnungen eingeteilt:

1. Ordnung	Die Abkömmlinge (Kinder und KindesKinder) des Erblassers
2. Ordnung	Die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Bruder, Schwester, Neffen und Nichten)
3. Ordnung	Die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Onkel, Tante, Vetter und Cousine)
4. Ordnung	Die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge
5. Ordnung u. entferntere	Die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Bei der Verteilung des Nachlasses gilt der Grundsatz:

Ist ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden, sind die Verwandten der nachfolgenden Ordnung ausgeschlossen.

#### Beispiel

Herr Faller hinterlässt einen Enkel und seine Eltern. Der Enkel (1. Ordnung) schließt die Eltern (2. Ordnung) aus, obwohl der Verwandtschaftsgrad (2. Grad) entfernter ist als zu den Eltern (1. Grad).

### 8.3 Erbfolge bei Ehegatten (§§ 1931 ff BGB)

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie des eingetragenen Lebenspartners nach LPartG gilt unabhängig von dem der Verwandten. Wie viel ihm zusteht, hängt davon ab, ob er neben nahen oder entfernten Verwandten zum Zuge kommt und welcher Güterstand in



der Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft gegolten hat. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, in dem die meisten Paare leben, gewährt das Erbrecht dem überlebenden Ehegatten / Lebenspartner zum Ausgleich des Zugewinns im Normalfall eine pauschale Erhöhung seines Erbteils um ein Viertel gegenüber den Erben (§ 1371 BGB). Der Ehegatte / Lebenspartner erbt dann:

- neben Verwandten der 1. Ordnung zur Hälfte ( $\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$ )
- neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern zu  $\frac{3}{4}$  ( $\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$ ).

Treffen in der 3. Ordnung neben Großeltern auch Abkömmlinge von Großeltern zusammen, erhält der Ehegatte / Lebenspartner auch den Anteil, der den Abkömmlingen zufallen würde. Der überlebende Ehegatte erbt allein, wenn weder Verwandte der 1. oder 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind. Der geschiedene Ehegatte beziehungsweise bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der überlebende Partner ist nicht erbberechtigt.

### Beispiel 1

#### Kinderloses Ehepaar

Das Ehepaar Prestel lebt in Zugewinnngemeinschaft, Kinder haben die Prestels nicht. Bereits vor Jahren sind der Vater und der Bruder von Herrn Prestel verstorben, seine Mutter lebt jedoch noch. Der Bruder von Herrn Prestel hat einen Sohn namens Martin.

Nach dem Tod von Herrn Prestel beträgt der Nachlass 1.000.000 €. Das Erbe teilt sich folgendermaßen auf:

Frau Prestel	750.000 €
Die Mutter von Herrn Prestel	125.000 €
Martin (Neffe)	125.000 €

Die Mutter und der Neffe von Herrn Prestel bekommen zusammen  $\frac{1}{4}$ .

**Beispiel 2****Familie mit Kindern**

Das Ehepaar Seibold lebt in Zugewinnngemeinschaft. Ihre Tochter Susanne hat ebenfalls eine Tochter namens Rebecca. Der Sohn der Seibolds ist verstorben, er hinterließ die beiden Söhne Kilian und Stefan.

Nach dem Tod von Herrn Seibold beträgt der Nachlasswert 500.000 €.

Das Erbe teilt sich dann folgendermaßen auf:

Frau Seibold	250.000 €
Susanne (Tochter)	125.000 €
Kilian und Stefan (Enkel)	je 62.500 €

**8.4 Pflichtteil (§§ 2303 ff BGB)**

Aufgrund der Testierfreiheit kann der Erblasser bei seiner Verfügung von Todes wegen auch seine nächsten Angehörigen übergehen. Die Regelung über den Pflichtteil schränkt die Testierfreiheit insoweit zugunsten naher Angehöriger ein. Diese erhalten aber nicht einen bestimmten Mindesterbanteil (werden also nicht Erben), sondern lediglich einen Geldanspruch gegen den Erben – sozusagen als Ausfluss und Ersatz ihres gesetzlichen Erbrechts. Als Pflichtteilsberechtigte kommen in Betracht:

- die Abkömmlinge jeglichen Grades
- die Eltern
- der Ehegatte
- der eingetragene Lebenspartner nach LPartG

Sonstige Verwandte sind nicht pflichtteilsberechtigt.

Der Pflichtteilsberechtigte hat einen mit dem Erbfall entstehenden schuldrechtlichen Geldanspruch gegen den Erben in Höhe der Hälfte des Werts seines gesetzlichen Erbteils.

## 8.5 Testament (§§ 1937, 2064 BGB)

Das Bürgerliche Gesetzbuch räumt die Möglichkeit ein, von der gesetzlichen Erbfolgeregelung abzuweichen (Testament oder Erbvertrag). Wirkt dabei ein Notar mit, ist dieser zur Beratung verpflichtet und erhält für seine Tätigkeit eine Gebühr, die sich nach dem Wert des Vermögens richtet, über das verfügt wird.

Um Kosten zu sparen, wird daher oft ein eigenhändiges Testament errichtet. Dabei müssen jedoch zwingende Formerfordernisse beachtet werden:

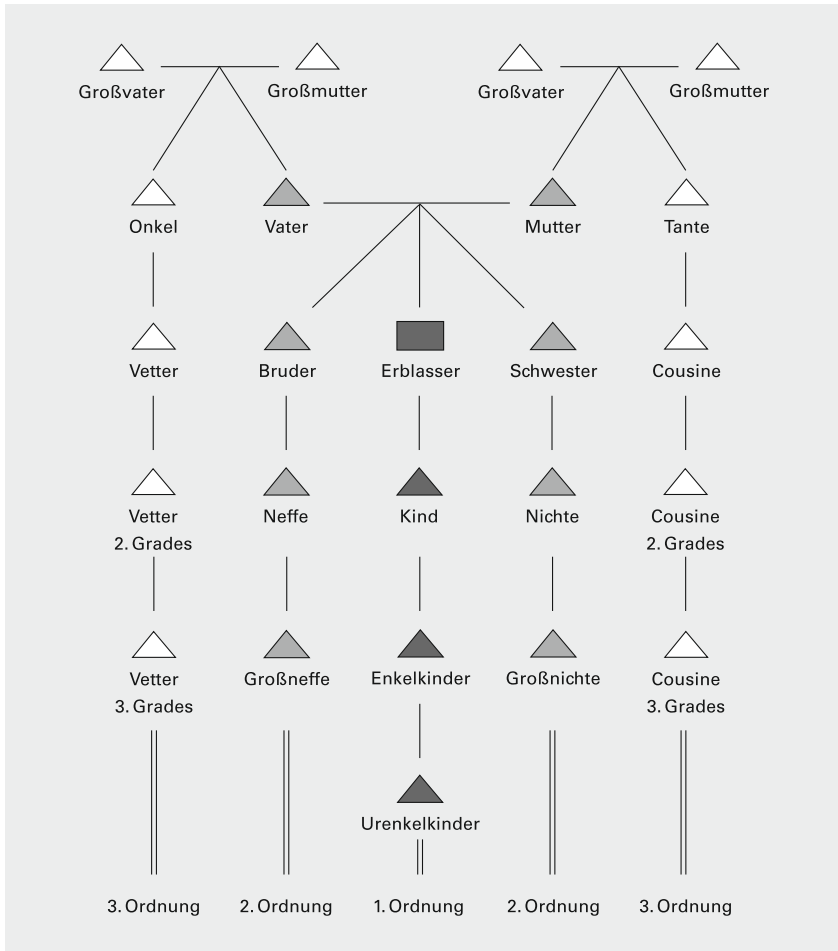
- Eigenhändigkeit
- Handschriftlichkeit
- Unterschrift

Der Erblasser muss den gesamten Urkundentext eigenhändig schreiben – nicht mit Schreibmaschine, sondern handschriftlich – und mit seiner Unterschrift versehen. Bei Nichtbeachtung ist die Folge, dass das Testament unwirksam ist.

## 8.6 Erbschein (§§ 2353 ff BGB)

Der Erbe sieht sich in vielen Fällen vor die Notwendigkeit gestellt, sein Erbrecht nachzuweisen (zum Beispiel beim Grundbuchamt oder bei Banken). Diesen Nachweis kann der Erbe durch den Erbschein führen. Der Erbschein ist das amtliche Zeugnis des Nachlassgerichts über die erbrechtlichen Verhältnisse. Wer im Erbschein ausgewiesen ist, kann über den Nachlass verfügen.

## 8.7 Erbdordnung der Verwandten













**HERAUSGEBER**

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg  
Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart  
Telefon: +49 (0)711/123-0  
www.fm.baden-wuerttemberg.de

**BILDNACHWEIS**

Titelseite (Bilder von oben nach unten):

- © Feng Yu / Fotolia
- © Mpanch / Fotolia
- © bennymarty / Fotolia
- © stockphoto-graf / Fotolia

Rückseite (Bilder von oben nach unten):

- © Babimu / Fotolia
- © Feng Yu / Fotolia

**LAYOUT/SATZ**

Satzkasten  
Nürnberger Straße 170  
70374 Stuttgart

**DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG**

F&W Mayer GmbH und Co. KG  
Schelztorstraße 50  
73728 Esslingen

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen oder Kandidaten beziehungsweise Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

September 2020

1. Auflage

Gedruckt auf Papier, das mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet ist.

ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

**ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN**

ENERGIEERZEUGUNG

EXISTENZGRÜNDUNG

FAMILIEN

GEMEINNÜTZIGE VEREINE

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

SENIORINNEN UND SENIOREN

